



**MINISTERSTVO
ŽIVOTNÉHO PROSTREDIA
SLOVENSKEJ REPUBLIKY**

**Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung
Ludovita Stura Platz 1, 812 35 Bratislava**

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung, Referat für Umweltverträglichkeitsprüfung, als zentrale Stelle der staatlichen Umweltverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) und § 2 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 525/2003 Slg. über die staatliche Umweltverwaltung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung sowie als zuständige Stelle gemäß § 54 Abs. 2 Buchst. c) und d) des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung, erlässt diese Bekanntmachung auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung eines strategischen Dokuments mit landesweiter Wirkung, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der bis zum 31.03.2024 geltenden Fassung durchgeführt wurde, gemäß § 17 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über Umweltverträglichkeitsprüfungen und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der bis zum 31.03.2024 geltenden Fassung

MEINUNG

Nummer: 3441/2026-11.1/pm
22368/2026

I. GRUNDDATEN ZUR BESCHAFFUNGSBEHÖRDE

1. Name

Nationaler Nuklearfonds

2. Identifikationsnummer

30.865.433

3. Anschrift des eingetragenen Firmensitzes

Tomasiková 22, 821 02 Bratislava

4. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten des bevollmächtigten Vertreters der Vergabestelle

Ing. Peter Neštický,
Direktor der Nationalen Jugendstiftung
Tomasiková 22, 821 02 Bratislava
Tel. Nr.: +421 911 48 36 51, E-Mail: nesticky@njf.sk

II. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZUM STRATEGIEDOKUMENT

1. Name

Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik

2. Charakter

Das Nationale Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik (nachfolgend „Nationales Programm“ oder „Strategisches Dokument“) ist ein umfassendes strategisches Dokument, das den nationalen Ansatz der Slowakischen Republik (nachfolgend „SR“) für den Endverbrauch der Kernenergie festlegt. Es beschreibt die Vorgehensweise bei der Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe (nachfolgend „AB“) und aller Arten radioaktiver Abfälle (nachfolgend „RAW“) in der Slowakischen Republik, einschließlich institutioneller Abfälle und ungenutzter Quellen, in allen Phasen ihrer Entsorgung, von ihrer Entstehung bis zur sicheren Endlagerung in einem Endlager. Es handelt sich um ein umfassendes strategisches Planungsdokument von nationaler Bedeutung, das aus drei Teilen besteht:

- Nationale Politik – definiert die Grundsätze, Ausgangspunkte und Ziele der Slowakischen Republik im Bereich der Entsorgung nuklearer Abfälle.
- Rechtlicher und organisatorischer Rahmen – beschreibt die Gesetzgebung, die Zuständigkeiten der einzelnen Organe und die Entscheidungsprozesse.
- Das nationale Programm enthält praktische Lösungen von der Abfallproduktion bis zur endgültigen Entsorgung. Das Dokument ist von strategischer Bedeutung für die Energiesicherheit der Slowakischen Republik und für alle betroffenen Institutionen und Organisationen verbindlich.

Das Nationale Programm wird gemäß den Vorgaben des Gesetzes Nr. 308/2018 Slg. über den Nationalen Nuklearfonds und zur Änderung des Gesetzes Nr. 541/2004 Slg. über die friedliche Nutzung der Kernenergie (Atomgesetz) sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze alle sechs Jahre aktualisiert. Das vorgelegte Strategiepapier befasst sich mit kerntechnischen Anlagen (im Folgenden „KKW“) im Hinblick auf deren Stilllegung mit dem Ziel, die Standorte unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen und Verbindungen aus der Verwaltung zu entlassen. Gleichzeitig werden kurz- und langfristige Bedarfe, Aufgaben sowie Teil- und strategische Ziele für den Zeitraum 2022 bis 2030 mit Blick auf die Folgeperiode festgelegt.

Gemäß Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung (nachfolgend „UVP-Gesetz“) ist ein nationales Programm ein strategisches Dokument mit nationaler Geltung. Das Verfahren zur Bewertung von Entwürfen strategischer Dokumente ist im zweiten Teil des UVP-Gesetzes geregelt. Das Gesetz berücksichtigt die Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Pläne und Programme (nachfolgend „SUP-Richtlinie“).

3. Hauptziele

Das Strategiepapier definiert zwölf Hauptziele im Bereich der Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle. Die Ziele haben einen Zeithorizont von über einem Jahrhundert und konzentrieren sich auf eine umfassende Lösung für den letzten Abschnitt der Kernenergie in der Slowakischen Republik.

Sicherheit:

1. Langfristig nachhaltige und sichere Entsorgung von Atommüll.
2. Schutz der Bevölkerung und der Umwelt.
3. Zukünftige Generationen nicht belasten.

Technische Lösungen:

4. Technisch optimale und wirtschaftlich effiziente Prozesse.
5. Sichere Stilllegung von Kernkraftwerken.
6. Bau eines Tiefenlagers (nachfolgend „DRR“ genannt) bis 2065.

Transparenz:

7. Information der Öffentlichkeit und Einbeziehung in Entscheidungsprozesse.
8. Schaffen Sie die Voraussetzungen für die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung.

Finanzielle Sicherheit:

9. Ausreichende finanzielle Mittel aus dem Nationalen Nuklearfonds.
10. Effektives Management der Mittelauszahlung.

Infrastruktur:

11. Aufrechterhaltung beruflicher Kompetenzen und wissenschaftlicher Forschung.
12. Erfüllung internationaler Verpflichtungen gegenüber der EU.

4. Kurzbeschreibung des Inhalts des Strategiepapiers:

Das nationale Programm wurde vom Nationalen Nuklearfonds (nachfolgend „NNF“ oder „Beschaffungsbehörde“ genannt) entwickelt und richtet sich an die Regierung, die zuständigen Ministerien, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden, Lizenzinhaber im Bereich der Kernenergie und im Bereich der Entsorgung radioaktiver Quellen, Berufs- und Wirtschaftsorganisationen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie und ihrer Endprodukte oder mit der Entsorgung radioaktiver Materialien und ungenutzter Ausgangsmaterialien ausüben, sowie alle Einrichtungen (z. B. Gemeinden), die von Tätigkeiten und Operationen im Zusammenhang mit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik betroffen sind, sowie alle anderen an diesem Bereich interessierten Einrichtungen.

Das fragliche Material besteht aus dem „Strategiedokument-Evaluierungsbericht“ und dem Strategiedokument selbst. Das aktualisierte Strategiedokument besteht aus drei Hauptteilen – Abschnitten –, nämlich:

- A. Innenpolitik
- B. Nationaler Rahmen,
- C. Nationales Programm (dies stellt die nationale Strategie für den Umgang mit Rohabfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen für den Zeitraum 2023-2030 mit Blick auf den nächsten Zeitraum dar).

Die Durchführung des nationalen Programms selbst, insbesondere der Teil, der die Lagerstätte für abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle betrifft, die nicht im nationalen Endlager (nachfolgend RÚ”) für radioaktive Abfälle in Mochovce gelagert werden, sowie alle anderen Aktivitäten, die durch die Entwicklung oder Änderung bestehender Anlagen, Objekte und Tätigkeiten ausgelöst werden, die Gegenstand des nationalen Programms sind, werden partes Gegenstand gesonderter Verfahren nach dem Gesetz über die Folgenabschätzung sein.

5. Bezug zu anderen strategischen Dokumenten:

Das nationale Programm ist eng mit den folgenden strategischen Dokumenten verknüpft:

Nationale strategische Dokumente der Slowakischen Republik:

- Energiepolitik der Slowakischen Republik (genehmigt durch Regierungsbeschluss Nr. 548/2014) - Kernenergie als Hauptkomponente des kohlenstoffarmen Energiemixes.
- Wirtschaftspolitik der Slowakischen Republik – Kernenergie als Teil der Wirtschaftsstrategie
- Umweltpolitische Strategie der Slowakischen Republik bis 2030 (Regierungsbeschluss Nr. 87/2019)
- Vision und Entwicklungsstrategie der Slowakei bis 2030 (Regierungsbeschluss Nr. 576/2020)
- Nationaler Investitionsplan der Slowakischen Republik 2018-2030 - Investitionen in die nukleare Infrastruktur.
- Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan 2021-2030 - die Rolle der Kernenergie bei der Dekarbonisierung.
- Wasserplan der Slowakei (Aktualisierung 2021).
- Wasserpolitisches Konzept bis 2030 mit Blick auf 2050.

International verbindliche Dokumente:

- Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle (Bekanntmachung des Außenministeriums Nr. 125/2002 Slg.).
- Euratom- Vertrag – Europäischer Rahmen für die Kernenergie.
- Richtlinie 2011/70/ Euratom des Rates – EU-Rahmen für die Verwaltung von Kernmaterialien.

Frühere Versionen des Strategiepapiers:

- Strategie für den letzten Teil der Kernenergie in der Slowakischen Republik (veröffentlicht 2008).
- Strategie für den letzten Teil der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Slowakischen Republik (veröffentlicht 2014).
- Vorherige Fassung des Nationalen Programms (veröffentlicht im Jahr 2015).

Nachverfolgen:

Das Strategiedokument setzt die Anforderungen der oben genannten Strategiedokumente in konkrete technische und wirtschaftliche Lösungen im Bereich der Kernenergie um und gewährleistet gleichzeitig die Einhaltung der europäischen und internationalen Verpflichtungen der Slowakischen Republik. Es ist gemäß der EU-Richtlinie alle sechs Jahre zu aktualisieren.

III. BESCHREIBUNG DES VORBEREITUNGS- UND BEWERTUNGSPROZESSES

Gemäß dem Gesetz über die Folgenabschätzung ist das nationale Programm ein strategisches Dokument mit nationaler Geltung. Das Gesetz über die Folgenabschätzung berücksichtigt die Anforderungen der SUP-Richtlinie.

Ziel des Folgenabschätzungsprozesses des Strategiepapiers war es, dessen Ergebnisse in Bezug auf Umwelt und menschliche Gesundheit in den Entscheidungsprozess auf staatlicher Ebene einzubeziehen und dabei die Meinungen der betroffenen Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Auswirkungen des Strategiepapiers erfolgte gemäß § 17 und § 40 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Folgenabschätzung, wobei die Bestimmungen der §§ 5 bis 16 und des sechsten Teils des Gesetzes über die Folgenabschätzung sachgemäß angewendet wurden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Folgenabschätzung wird die Folgenabschätzung strategischer Dokumente mit nationaler Tragweite durch eine nachgeordnete Behörde sichergestellt, nämlich das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik (nachfolgend „ME SR“ oder „nachgeordnete Behörde“ genannt) in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium der Slowakischen Republik, Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung, Referat Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend „ME SR“ genannt).

Die Bekanntmachung des Strategiepapiers (nachfolgend „Bekanntmachung“ genannt) wurde vom Kuratorium des Nationalen Fonds für Umweltfragen (NJF) am 19. September 2022 gemäß § 5 Abs. 5 und Anhang 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt. Die Bekanntmachung wurde den zuständigen Behörden im Umweltministerium der Slowakischen Republik gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung übermittelt und am 15. Mai 2023 im zentralen Informationssystem unter <https://www.enviroportal.sk/vyhľadavanie?page=1&keyword=Vnútroštátny+program> gemäß § 6 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie auf der NJF-Website unter <https://www.njf.sk/dokumenty/vnutrostatna-politika-a-program/veroeffentlicht>.

Die zuständige Behörde hat in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium der Slowakischen Republik mit Schreiben Nr. 126862/2023-4130-257618 vom 02.06.2023 die betroffene Behörde und die Genehmigungsbehörde über die Veröffentlichung der

Bekanntmachung informiert und sie gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) und b) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung um Stellungnahme gebeten. Stellungnahmen können innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung der Bekanntmachung, d. h. bis einschließlich 30.05.2023 bzw. 17.06.2023, an das Umweltministerium der Slowakischen Republik gerichtet werden.

Innerhalb der vorgegebenen Frist gingen 19 Stellungnahmen zu der Bekanntmachung ein.

Der Umfang der Bewertung des Strategiepapiers (nachfolgend „Bewertungsumfang“ genannt) wurde von der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium der Slowakischen Republik gemäß § 8 und § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Folgenabschätzung am 07.08.2023 unter der Aktennummer 126862/2023-4130-364493 festgelegt. Der Bewertungsumfang wurde am 08.08.2023 im zentralen Informationssystem unter der oben genannten Adresse und auf der Website des Nationalen Umweltfonds (NJV) veröffentlicht.

Die Öffentlichkeit und betroffene Stellen können ihre Stellungnahmen zum festgelegten Umfang der Bewertung gemäß Abschnitt 8(8) des Gesetzes über die Folgenabschätzung innerhalb von 10 Tagen nach deren Veröffentlichung, d. h. bis zum 18. August 2023, an die Adresse des Gesundheitsministeriums der Slowakischen Republik senden. Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik.

Der Umfang der Bewertung umfasste für eine weitere, detailliertere Beurteilung der Auswirkungen des Strategiepapiers eine gründliche Bewertung der Null-Option (die Situation, die eintreten würde, wenn das Strategiepapier nicht angenommen würde) und der in der Bekanntmachung genannten Option.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 5 allgemeine und 23 spezifische Erkrankungen identifiziert.

Es wurde kein Zeitplan festgelegt.

Es gingen 12 Stellungnahmen zum Umfang der Bewertung ein.

Der Bericht zur Folgenabschätzung des Strategiepapiers (nachfolgend „Bewertungsbericht“ genannt) wurde vom Nationalen Forschungsrat (NJV) erstellt und zusammen mit dem Entwurf des Strategiepapiers am 21. März 2024 an das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt. Am 25. Juni 2024 wurde er um eine englische und deutsche Übersetzung ergänzt. Gemäß § 17 Abs. 7 des Gesetzes über die Folgenabschätzung veröffentlichte der NJV den vollständigen Text des Entwurfs des Strategiepapiers und des Bewertungsberichts auf seiner Website. Der Bewertungsbericht wurde zusammen mit dem Entwurf des Strategiepapiers am 15. Oktober 2024 auch im zentralen Informationssystem veröffentlicht.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat mit Schreiben Nr. 3843/2024-11.1.2/pm, 66402/2024 und 66411/2024-int. vom 10.10.2024, vom 16.10.2024, die Veröffentlichung des Bewertungsberichts zusammen mit dem Entwurf des Strategiepapiers sowie die Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Folgenabschätzung an die betroffenen Behörden, die Genehmigungsbehörde, die betroffenen Einrichtungen und die betroffene Öffentlichkeit sowie die von der grenzüberschreitenden Bewertung betroffenen Parteien übermittelt. Stellungnahmen zum Bewertungsbericht und zum Entwurf des Strategiepapiers können innerhalb von 21 Tagen nach deren Zustellung bzw. Veröffentlichung an die Adresse des Umweltministeriums der Slowakischen Republik gerichtet werden.

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes über die Folgenabschätzung gingen innerhalb der festgelegten Frist für den eingereichten Bewertungsbericht 22 Stellungnahmen und 1 Antrag des Regionalverbands der Städte und Gemeinden der Bezirke Zvolen, Detva und Krupina (nachfolgend „Regionalverband“ genannt) ein.

Gemäß § 11 Abs. 3 und 5 sowie § 17 Abs. 9 und 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium der Slowakischen Republik **eine öffentliche Diskussion** des Strategiepapiers (im Folgenden „öffentliche Diskussion“) durchgeführt. Datum und Ort der öffentlichen Diskussion wurden von der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium der Slowakischen Republik gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf ihrer Website, im zentralen Informationssystem und in einem überregionalen Medium bekannt gegeben.

Die öffentliche Anhörung fand am 23. Oktober 2024 um 15:00 Uhr im Gebäude der Jadrová a vyrad'ovacia spoločnosť, as (im Folgenden „JAVYS, as“), Tomášiková 22, 821 02 Bratislava, statt. An der Anhörung nahmen 64 Personen teil. Der Verlauf der Anhörung ist im Protokoll festgehalten; die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anhang beigelegt.

Konsultationen gemäß Artikel 63 des Gesetzes über die Folgenabschätzung konnten während des gesamten Prozesses der Bewertung der Auswirkungen des strategischen Dokuments auf die Räumlichkeiten der Ministeriumsbehörde an Werktagen während der Bürozeiten durchgeführt werden, während während des Prozesses der Bewertung der Auswirkungen des strategischen Dokuments auf die Umwelt keine Konsultationen stattfanden, mit Ausnahme von Konsultationen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Bewertung des strategischen Dokuments stattfanden.

Das Gutachten wurde auf Grundlage der Benennung des Auftragsverarbeiters durch das Umweltministerium der Slowakischen Republik gemäß Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 11 des Gesetzes über die Folgenabschätzung mit Schreiben Nr. 5946/2025-11-1/pm, 33713/2025 vom 01.07.2025 erstellt.

Das Gutachten wurde von Ing. Peter Čarný (im Folgenden „Gutachter“) erstellt, der gemäß Artikel 8 des Erlasses Nr. 113/2006 Slg. des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik über die fachliche Kompetenz für Umweltverträglichkeitsprüfungen unter der Nummer 639/2016/OPV eingetragen ist. Das Gutachten wurde dem Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik am 29. Oktober 2025 vorgelegt.

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik hat den Auftraggeber mit Schreiben Nr. 5946/2025, 33714/2025 vom 01.07.2025 gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Folgenabschätzung über die Ernennung des Sachverständigen für das Gutachten informiert.

Nach Abschluss der Folgenabschätzung berücksichtigt die zuständige Behörde die Stellungnahme des slowakischen Umweltministeriums, die eingegangenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion im Entwurf des Strategiepapiers und legt die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen in der entsprechenden Klausel des Strategiepapiers mit nationalen Umweltauswirkungen fest. Der Inhalt der Umweltverträglichkeitsklausel ist in Anhang 7 des Gesetzes über die Folgenabschätzung geregelt.

1. Material- und Zeitplan für die Vorbereitung und Genehmigung:

Haupttätigkeiten und Aktivitäten im Rahmen der Erstellung des Entwurfs des Strategiepapiers:

- Vorbereitung, Einreichung und Veröffentlichung der Bekanntmachung zum Strategiepapier und der dazugehörigen Kommentare,
- Festlegung und Veröffentlichung des Umfangs der Bewertung und Kommentierung davon,
- Vorbereitung, Einreichung und Veröffentlichung des Evaluierungsberichts und des Entwurfs des Strategiepapiers sowie der dazugehörigen Kommentare,
- eine öffentliche Anhörung abhalten
- die Erstellung eines Sachverständigengutachtens sicherstellen,
- Vorbereitung und Veröffentlichung der Position des Umweltministeriums der Slowakischen Republik,
- unter Berücksichtigung der Position des Umweltministeriums der Slowakischen Republik, der eingereichten Stellungnahmen und des Inhalts der öffentlichen Diskussion im Entwurf des Strategiepapiers,
- Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des vorgeschlagenen Strategiepapiers sowie die Berücksichtigung der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung werden von der zuständigen Behörde in der Umweltverträglichkeitsklausel dargelegt.

2. Für die Verabschiedung des Strategiepapiers zuständige Behörde:

Regierung der Slowakischen Republik.

3. Art der Annahme, Entscheidung:

Entscheidung der Regierung der Slowakischen Republik.

4. Erstellung eines Berichts über die Evaluierung des Strategiepapiers:

Der Evaluierungsbericht wurde für den Auftraggeber erstellt und vom Auftragsverarbeiter ENVICON CONSULT spol. s r.o. im Februar 2024 eingereicht. Der Bewertungsbericht wurde gemäß Anhang Nr. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unter Berücksichtigung der im Rahmen der Bewertung festgelegten allgemeinen und spezifischen Anforderungen erstellt.

5. Bewertung des strategischen Dokuments

Der Bewertungsbericht wurde gemäß Anhang Nr. 4 des Gesetzes über die Folgenabschätzung und auf der Grundlage des Umfangs der Bewertung erstellt und enthält eine Nullvariante (den Zustand, der eintreten würde, wenn das Strategiepapier nicht umgesetzt würde) und eine Variante der Strategiepapierlösung.

Das Gutachten wurde auf der Grundlage des eingereichten Bewertungsberichts, des Entwurfs des Strategiepapiers, des Protokolls der öffentlichen Anhörung und der gemäß Artikel 13 des Gesetzes abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen erstellt; sein Anhang bestand aus einem Entwurf einer abschließenden Stellungnahme zur Bewertung des Strategiepapiers, der gemäß dem in Anhang Nr. 6 des Gesetzes festgelegten Rahmen erstellt

wurde.

Das Gutachten besagt Folgendes:

- Der Evaluierungsbericht bewertet umfassend die Auswirkungen des nationalen Programms auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten.
- Der Bewertungsbericht befasst sich im Hinblick auf die aktuelle Situation mit den potenziellen Auswirkungen des Endlagers auf die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung, wenn das nationale Programm potenzielle Standorte für das Endlager für abgebrannte Kernbrennstoffe und für radioaktive Abfälle ermittelt, die nicht im Endlager für radioaktive Abfälle in Mochovce gelagert werden können, der konkrete Standort aber noch nicht ausgewählt ist und auch die genaue Anordnung des Endlagers noch nicht bekannt ist.
- Im Rahmen der Analysen, die letztendlich zur Auswahl eines konkreten Standorts führen werden, müssen spezifische Untersuchungen durchgeführt werden, darunter Analysen der Auswirkungen von Störfällen. Dies umfasst Ereignisse beim Umgang mit Behältern, die abgebrannte Brennelemente oder radioaktive Abfälle enthalten, welche nicht im Atommülllager gelagert werden können – so unwahrscheinlich solche Ereignisse auch sein mögen –, die jedoch zur Freisetzung und Verbreitung radioaktiver Stoffe in die Umwelt führen könnten.

Der Verfasser des Gutachtens schlägt vor, in das abschließende Gutachten eine Bedingung aufzunehmen, die den Auftraggeber und die zuständige Fachbehörde verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der künftigen Aktualisierung des nationalen Programms eine Bewertung der Strahlenauswirkungen potenzieller Notfallereignisse auf die Bevölkerung und die Umwelt der Slowakischen Republik und der Nachbarländer durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere für künftige Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeit oder der Änderung der geplanten Tätigkeit (nachfolgend „UVP-Verfahren“) oder der Auswirkungen des Strategiepapiers (nachfolgend „SUP-Verfahren“) im Zusammenhang mit der Auswahl des HÚ.

Der Gutachter schlägt vor, eine Bedingung in das endgültige Gutachten aufzunehmen, die den Auftraggeber und die zuständige Behörde verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Bezirksämter künftig in angemessener Weise darüber zu informieren, dass ihr Standort gemäß dem nationalen Programm als potenzieller zukünftiger Standort für das Lager für abgebrannte Kernbrennstoffe und Rohwaffen in Betracht gezogen wird, die nicht im Nuklearen Referenzgebiet gelagert werden können, und dass der Beginn des Kommunikationsprozesses mit der Öffentlichkeit an den betroffenen potenziellen Standorten für hochradioaktive Abfälle zu Beginn der ersten Phase der Standortauswahl, die für die Jahre 2025 bis 2030 geplant ist, d.h. vor Beginn der Standortauswahl, erfolgen soll.

6. Eingereichte Stellungnahmen zum Evaluierungsbericht und deren Bewertung:

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Folgenabschätzung gingen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist 22 schriftliche Stellungnahmen und ein Antrag eines Regionalverbandes beim Umweltministerium der Slowakischen Republik ein. Das Strategiepapier und der Bewertungsbericht wurden zudem einer grenzüberschreitenden Prüfung unterzogen.

Von den fünf angesprochenen Nachbarländern zeigten zwei Länder, die Tschechische Republik und die Republik Österreich, Interesse an einer Beteiligung an der

grenzüberschreitenden Bewertung des Strategiepapiers im Rahmen des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext (im Folgenden „Espoo“ genannt) und übermittelten ihre Stellungnahmen zusammen mit den Fragen, zu denen grenzüberschreitende Expertenkonsultationen stattfanden.

Von allen eingegangenen Stellungnahmen sprach sich keine einzige gegen die Annahme des Strategiepapiers aus.

Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung Geologie und natürliche Ressourcen, Abteilung der Staatlichen Geologischen Verwaltung (Schreiben Nr. 70579/2024-int., datiert vom 29.10.2024) stellt das Institut fest, dass es nach Prüfung der betreffenden Unterlagen und Konsultation des Staatlichen Geologischen Instituts Dionýz Štúr in Bratislava (im Folgenden „ŠGUDŠ“) die Informationen über das Gesteinsmilieu und die möglichen Auswirkungen künftiger konkreter Aktivitäten angesichts der strategischen Natur des Dokuments für ausreichend hält. Die Stellungnahme stützt sich auf die verfügbaren Unterlagen des ŠGUDŠ. Das Institut stimmt den Vorschlägen für das weitere Vorgehen, insbesondere der geologischen Untersuchung ausgewählter Standorte für das Endlager abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die nicht im Kernkraftwerk Mochovce gelagert sind, zu und hat dazu keine grundsätzlichen Anmerkungen oder weitere Vorschläge.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung Geologie und natürliche Ressourcen, Abteilung der Staatlichen Geologischen Verwaltung, zur Kenntnis.

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung Kreislaufwirtschaft, Referat Umweltrisiken und Biologische Sicherheit (Schreiben Nr. 68790/2024-int., datiert 29.10.2024), führt in seiner Stellungnahme aus (Zitat): „Der Umfang und die Bearbeitung der SUP-Dokumentation (Bewertungsbericht) erfüllen die in Anhang 4 des Gesetzes über die Folgenabschätzung festgelegten Anforderungen und berücksichtigen unter anderem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und Gesundheitsauswirkungen (primäre, sekundäre, kumulative, synergistische, kurz-, mittel- und langfristige, dauerhafte, vorübergehende, positive und negative) sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Minderung etwaiger erheblicher negativer Umweltauswirkungen, einschließlich der Gesundheitsauswirkungen, die sich aus der Umsetzung der SUP-Dokumentation ergeben könnten. Ein integraler Bestandteil sind die Anhänge, die unter anderem auch die Methode zur Einbeziehung von Kommentaren zu den in den spezifischen Anforderungen des Bewertungsumfangs Nr. 4 genannten Punkten bewerten.“ 126862/2023-4130-364493 (vom 07.08.2023) .

OERBB stellt fest, dass das Gesetz Nr. 541/2004 Slg. über die friedliche Nutzung der Kernenergie (Atomgesetz) und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung (nachfolgend „Atomgesetz“) in § 1 Abs. 1 Buchst. b) die Bedingungen für die Ausübung der staatlichen Verwaltung, die Bedingungen für die Ausübung der staatlichen Aufsicht und den Aufgabenbereich der Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik (nachfolgend „ÚJD SR“) regelt. Die Grundsätze der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind in § 3 des Atomgesetzes definiert; die sich aus Entscheidungen, Maßnahmen oder Verordnungen der zuständigen staatlichen Verwaltungsabteilung gemäß diesem Gesetz (§ 4 Abs. 3) ergebenden Verpflichtungen sind umfassend verbindlich.

Abschluss:

Die Struktur und der Inhalt der SUP-Dokumentation gliedern sich in drei Hauptteile/Abschnitte:

1. Nationale Politik; 2. Rechtlicher, regulatorischer und organisatorischer Rahmen; 3. Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik. OERBB weist darauf hin, dass die tatsächliche Umsetzung (Errichtung oder Bau) neuer Anlagen, Objekte und Aktivitäten (oder deren Änderung) im Rahmen der Unterstützung bestehender oder geplanter Aktivitäten des Nationalen Programms gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) gemäß dem Gesetz über die Folgenabschätzung unterliegen und bei der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde kommentiert werden können. Dementsprechend haben wir keine Anmerkungen zur SUP-Dokumentation.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik, der Abteilung für Kreislaufwirtschaft und der Abteilung für Umweltrisiken und biologische Sicherheit zur Kenntnis.

Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik über den Naturschutzausschuss und die staatliche Naturschutzverwaltung und Länder (Schreiben Nr. 16093/2024-6.1; 75628/2024-int., datiert 09.12.2024) führt in der Stellungnahme aus: dass sie dem Strategiepapier zustimmen, wobei sie darauf hinweisen, dass der Standort konkreter Aktivitäten im Zusammenhang mit der HU noch nicht festgelegt wurde und es daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, die Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu bewerten, und daher folgende Anmerkungen zum Strategiepapier haben (vollständiges Zitat) :
„Wir haben folgende Anmerkungen zu dem betreffenden Strategiepapier:

1. Wir weisen darauf hin, dass die Interessen des Naturschutzes, insbesondere des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, sowie das Vorkommen geschützter Arten und Lebensräume in den nachfolgenden Phasen der Standortwahl für Tiefenlager für abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle berücksichtigt werden müssen. Wir empfehlen, eine detaillierte Bestandsaufnahme der Lebensräume an den einzelnen Standorten durchzuführen und Tierwanderwege zu ermitteln.
2. Wir halten es für notwendig, dass das betreffende Strategiepapier in späteren Phasen auch mögliche Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Endlagern für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle sowie die Vorbereitung auf Notfallsituationen thematisiert.

Auf dieser Grundlage stimmt das Ministerium dem Strategiepapier zu und stellt fest, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt weder Auswirkungen auf das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 noch auf andere Naturschutzinteressen abschätzen lassen. Die einzelnen, sich aus dem vorgelegten Strategiepapier ergebenden Aktivitäten müssen auf Ebene der Einzelprojekte bewertet werden, sobald deren genauer Standort und technische Umsetzung feststehen.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik akzeptiert die Position des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik, der Abteilung für Naturschutz und der Staatlichen Verwaltung für Natur- und Landschaftsschutz und hat seine Forderungen in die in Kapitel VI, Punkt 3 dieser endgültigen Position aufgeführten Maßnahmen aufgenommen .

Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung Wasser (Schreiben Nr. 70 103/2024 vom 30.10.2024) führt in seiner Stellungnahme aus (vollständiges Zitat): „Aus Sicht ihrer sachlichen Zuständigkeit übermittelt die Wasserabteilung des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik folgende Anmerkungen zu den vorgelegten Dokumenten:

- Das nationale Programm konzentriert sich hauptsächlich auf die Auswahl eines Standorts für ein Tiefspeicherbecken. Basierend auf den bisherigen Untersuchungen wurde vorgeschlagen, die Forschung und Exploration in granitoiden und sedimentären Gesteinsmilieus an den fünf vielversprechendsten Explorationsstandorten fortzusetzen. Wir möchten Sie darauf hinweisen und bitten, zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den Gewässerschutz an den Explorationsstandorten auch die Einhaltung von Abschnitt 5 „Umweltziele“ des Gesetzes Nr. 364/2004 Slg. über Wasser und der Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrats Nr. 372/1990 Slg. über Straftaten“ (Wassergesetz) in der geänderten Fassung sowie die Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft wurden beispielhaft die Standorte mit den geringsten Konflikten ausgewählt: Explorationsstandort Nr. 1 – Zentralteil des Tribeč-Gebirges und Explorationsstandort Nr. 5 – Westteil des Rimavská-Beckens. Wie im eingereichten SD dargelegt, ist derzeit noch keine Entscheidung über den Bau des Tiefenlagers gefallen. Das Nationale Programm befasst sich jedoch mit der endgültigen Lösung für die Entsorgung von Rohabfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen, und das Tiefenlager ist ein zentrales Ziel und eine wichtige Aufgabe des SD. Die endgültige Lösung wird Gegenstand einer separaten Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den dann geltenden Rechtsvorschriften sein. Die Auswahl des endgültigen Standorts für das Tiefenlager soll bis 2030 abgeschlossen sein.
- Wir beantragen, die folgenden konzeptionellen Materialien im Bereich Wasserschutz und -management in Kapitel 6.3 VERHÄLTNIS DES NATIONALEN PROGRAMMS ZU ANDEREN STRATEGISCHEN DOKUMENTEN im Abschnitt Strategische Dokumente der Slowakischen Republik (S. 24) aufzunehmen, nämlich den Wasserplan der Slowakei (aktualisiert 2021) <https://www.minzp.sk/voda/vodny-plan-slovenska/> und das Konzept der Wasserpolitik bis 2030 mit Blick auf 2050 <https://www.minzp.sk/voda/koncepcne-dokumenty/koncepcia-vodnej-politiky-roky-2021-2030-vyhľadom-do-roku-2050.html> ;
- Wir beantragen, dass das Gesetz Nr. 364/2004 Slg. über Gewässer und über die Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrats Nr. 372/1990 Slg. über Straftaten in der geänderten Fassung (Wassergesetz) sowie Abschnitt 5 dieses Gesetzes über die Erfüllung von Umweltzielen, die den Schutz der Gewässer und deren nachhaltige Nutzung gewährleisten sollen, ausdrücklich in Kapitel 1.3.4 WASSER aufgenommen werden.
- In Kapitel 1.3.4 wird die Bewertung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer gemäß dem Bewirtschaftungsplan für das Waag-Teilbecken, Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik 2015, dargestellt. Wir bitten darum, die Daten auf der Grundlage des gültigen Dokuments Wasserplan der Slowakei (Aktualisierung 2021) zu aktualisieren;
- Kapitel V listet Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung, Minimierung und zum Ausgleich von Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit auf, es fehlen

jedoch Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Umweltziele aus der Sicht der Wasserbewirtschaftung; es werden lediglich Maßnahmen zum Schutz des Wassers vor dem Eindringen von Kraftstoffen usw. aufgeführt, was wir für unzureichend halten.

- *<https://www.minzp.sk/> muss dem Kapitel „Referenzen und Quellen“ hinzugefügt werden.*

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik stimmt der Position der Wasserabteilung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik teilweise zu und hat die Anforderungen an den Gewässerschutz in den Untersuchungsgebieten bei den in Kapitel VI, Punkt 3, dieser abschließenden Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt. Die übrigen Anmerkungen betreffen formale Fehler oder Mängel, die den Inhalt des Bewertungsberichts nicht beeinträchtigen. Daher wurden sie vom Umweltministerium der Slowakischen Republik in dieser abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Innenministerium der Slowakischen Republik, Präsidium der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (Schreiben Nr. PHZ-OPP4-2024/003286-002 vom 06.11.2024) stellt in seiner Stellungnahme fest, dass es das Strategiepapier und den Evaluierungsbericht zur Kenntnis nimmt.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Innenministeriums der Slowakischen Republik und des Präsidiums der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zur Kenntnis.

Innenministerium der Slowakischen Republik, Abteilung Öffentliche Verwaltung, Referat Unterstützung und Entwicklung von Kundenzentren (Schreiben Nr. SVS-PRKC-2024/049407 vom 24.10.2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem strategischen Dokument hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Position des Innenministeriums der Slowakischen Republik, Abteilung Öffentliche Verwaltung, Referat Unterstützung und Entwicklung von Kundenzentren ein. zu Ihrer Information.

Die Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica (nachfolgend „BBSK“ genannt) erklärt in ihrem Schreiben Nr. 12215/2024/ODDUPZP-4 vom 28.10.2024: (Vollständiges Zitat): „ Am 16.10.2024 erhielt die Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica, Abteilung für Raumplanung und Umwelt, gemäß § 10 Absatz 3 des Gesetzes des Nationalrats der Slowakischen Republik Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung (im Folgenden „Verträglichkeitsprüfungsgesetz“ genannt) einen Bericht über die Bewertung des strategischen Dokuments mit landesweiter Geltung „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ vom Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung II., Námestie Ľudovíta Štúra 35/1, 812 35 Bratislava.“ Auftraggeber ist der Nationale Nuklearfonds der Slowakischen Republik, Tomášiková 22, 821 02 Bratislava, Firmen-ID: 30865433. Der Bearbeiter des Bewertungsberichts ist die Firma Enviconsult spol. s.r.o., Obežná 7, 010 08 Žilina, Firmen-ID: 31604528.

Das Dokument dient als integraler nationaler Rahmen und soll als Informationsquelle, als Leitfaden für den Entscheidungsprozess und als Plan für das Gesamtverfahren dienen, das die Sicherheit im genannten Prozess gewährleistet, dessen Entwicklung und Fortschritt überwacht, die Öffentlichkeit informiert und in den Entscheidungsprozess einbezieht sowie die

Erfüllung der Verpflichtungen der Slowakischen Republik aus internationalen Abkommen innerhalb der EU oder der IAEA dokumentiert. Der Geltungsbereich umfasst abgebrannte Brennelemente und alle Arten radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik, einschließlich institutioneller und ungenutzter Quellen, in allen Phasen ihrer Behandlung, von der Produktion bis zur sicheren Endlagerung. Es befasst sich mit kerntechnischen Anlagen unter dem Gesichtspunkt ihrer Stilllegung mit dem Ziel der Freigabe der Standorte unter Berücksichtigung gegenseitiger Verbindungen und spezifiziert kurz- und langfristige Bedürfnisse, Aufgaben sowie Teil- und strategische Ziele für den Zeitraum 2022 bis 2030 mit Blick auf die Folgeperiode. Der Bewertungsbericht beschreibt die potenziellen Umweltauswirkungen einzelner Teile (Aktivitäten) relativ umfassend. Der Bericht bewertet umfassend die territorialen Auswirkungen bestehender und potenzieller Aktivitäten (HÚ) auf einzelne Komponenten der Umwelt.

Die Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica gibt gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Bewertung des Entwurfs des Strategischen Dokuments „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ Folgendes bekannt, unterteilt in zwei grundlegende Kommentare:

KOMMENTAR Nr. 1:

Aus Sicht der territorialen Projektion potenzieller Tiefenlagerstätten wurde die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Umweltkomponenten im Hinblick auf das Strategiepapier umfassend und ausreichend durchgeführt. Aus diesem Grund haben wir keine Einwände oder Anmerkungen zum Bewertungsbericht.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung des oben genannten Strategiepapiers fordern wir nachdrücklich die Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens, d. h. die korrekte Definition der von dem betreffenden Strategiepapier betroffenen Gemeinden. In dem Dokument in Kapitel II Basisdaten zum strategischen Dokument, Unterabschnitt 3 Betroffene Gemeinden gibt es keine Gemeinden im BBSK-Gebiet, in deren Gebiet das betreffende strategische Dokument den Standort eines Tiefenlagers berücksichtigt, nämlich Látky, Hriňová, Detvianska Huta (Bezirk Detva), Lom nad Rimavicou (Bezirk Brezno), Málinec, Kokava nad Rimavicou, Utekáč, Hradište, Krná, Ďubákovo, Šoltýska, České Brezovo (Bezirk Poltár), Gemerský Jablonec, Dubno, Petrovce, Jestice, Hostice, Drňa, Šimonovce, Širkovce, Gemerské Dechtáre, Hajnáčka, Hodejovec, Blhovce, Gortva, Hodejov, Jesenské, Konrádovce, Čierny Potok, Rimavská Sobota, Gemerček, Rimavské Janovce, Husiná (in Kontakt) (Bezirk Rimavská Sobota), Šíd (Bezirk Lučenec).

Gleichzeitig weisen wir auf den Wortlaut des Bewertungsgesetzes hin, wonach die betroffene Gemeinde im Sinne von § 3 Buchstabe q) des Bewertungsgesetzes diejenige Gemeinde ist, deren Gebiet von dem vorgeschlagenen strategischen Dokument betroffen ist oder durch dessen Annahme betroffen sein KANN. Dementsprechend fordern wir, dass alle oben genannten, von dem geplanten Tiefenlager betroffenen Gemeinden angehört werden und dass das Verfahren im Rahmen der Kommentierungsphase des Bewertungsberichts, einschließlich der öffentlichen Anhörung, wiederholt wird. Da die im Sinne von § 3 des Bewertungsgesetzes betroffenen Gemeinden bisher nicht angehört wurden, hatten sie keine Gelegenheit, ihrer Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über das strategische Dokument und den Bewertungsbericht in der ortsüblichen Weise nachzukommen. Die betroffene Öffentlichkeit wurde somit nicht erreicht.

Wir betrachten die unvollständige Definition der betroffenen Gemeinden als einen grundlegenden Verfahrensfehler bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wir begründen unseren Einspruch und unsere Forderung damit, dass das betreffende Strategiepapier bereits in diesem Stadium konkrete Standorte vorschlägt, die vorläufig für die Errichtung eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle geeignet sind (Tribeč, Rimavská kotlina, Veporské vrchy, Stolické vrchy und Cerová vrchovina), z. B.:

- In Kapitel III, Unterkapitel 3, Merkmale der Umwelt, einschließlich der Gesundheit in Gebieten, die voraussichtlich erheblich betroffen sein werden, wird gleich zu Beginn festgestellt: „Erhebliche Auswirkungen sind hauptsächlich in den vom HÚ vorgeschlagenen Erkundungsgebieten, an den Standorten der Errichtung von oberirdischen HÚ-Objekten mit zugehöriger Infrastruktur, entlang stark befahrener Verkehrswege und in der Nähe dieser Orte zu erwarten. Alle Umweltkomponenten in den von der Umsetzung des HÚ betroffenen Gebieten werden in mehr oder weniger großem Maße beeinträchtigt, wobei die Merkmale des aktuellen Zustands der Umwelt in Kapitel III.1 beschrieben werden. Dies impliziert auch Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten.“*
- In Kapitel IV, Unterkapitel 2, handelt es sich um Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung und der umliegenden Umwelt, d. h. die langfristige sichere Lagerung von Abfällen und die Verhinderung des Austretens von Radionukliden in die Umwelt, Anforderungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gefahren für künftige Generationen und die Umwelt sowie Anforderungen an die wirtschaftliche, soziale und technologische Akzeptanz des Tiefenlagers;*
- In Kapitel IV, Unterkapitel 2, wird neben der alternativen Lösung für das Tiefenrepository ein zeitlich gestaffelter Zeitplan für dessen Umsetzung vorgestellt, wobei die erste Phase die Kommunikation mit der Öffentlichkeit an ausgewählten Standorten in den Jahren 2025 - 2030 umfasst - interessanterweise erst nach dem erwarteten Abschluss dieses Evaluierungsprozesses;*
- Kapitel IV, Unterkapitel 3, führt außerdem aus: „Obwohl die aktuelle Fassung des Nationalen Programms für den Zeitraum 2022–2030 nur Phase I – die Standortwahl – umfasst, ist es notwendig, bereits jetzt die Perspektiven für den nächsten Zeitraum zu berücksichtigen, da die Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphasen des Wasserkraftwerks maßgebliche Auswirkungen auf die Umgebung haben, die bei der Standortwahl berücksichtigt werden müssen.“ – Das heißt, dieser Bewertungsbericht legt nicht nur den zukünftigen Prozess fest, sondern bewertet die betroffenen Standorte auch direkt im Rahmen der grundlegenden Rahmenbedingungen.*

Oben haben wir nur einige der Gründe aufgeführt, die direkt zu dem Schluss führen, dass die Nichtbeteiligung der Gemeinden und damit die Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit am Bewertungsprozess eine direkte Umgehung des Buchstabens, aber auch des Geistes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes darstellt.

KOMMENTAR Nr. 2:

Im nächsten Schritt, nach der Durchführung von Tiefbohrungen zur detaillierteren Beurteilung des Gesteinszustands an den vorgeschlagenen Standorten für das Tiefenlager, ist gemäß Kapitel IV, Unterkapitel 3, insbesondere dem Text „Zur Durchführung der Folgenabschätzung ist es notwendig, die Standorte einzelner Elemente der Tiefenlageranlage,

insbesondere Transportwege und die Fläche der Tiefenlageranlage, genauer zu spezifizieren und vorzuschlagen. Dies ist Gegenstand weiterer Vorbereitungsphasen. Im Rahmen dieser weiteren Vorbereitungsphasen und der Bewertung der Auswirkungen der Tiefenlageranlage auf Umwelt und Bevölkerung sind separate Folgenabschätzungen zu den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Anwohner und den sozioökonomischen Auswirkungen durchzuführen. Nach der Standortwahl und der Ausarbeitung eines technischen Lösungsvorschlags sind weitere Untersuchungen/Studien zur Spezifizierung und detaillierten Identifizierung der Auswirkungen sowie ein anschließender Vorschlag zur Minderung und Beseitigung der Auswirkungen an genau definierten Standorten erforderlich.“ zu erstellen. Diese Umsetzung der Folgenabschätzung sollte in einem Strategiepapier und nicht in einer Aktivitätsbewertung erfolgen. Wir begründen unseren Antrag damit, dass der Bau eines Tiefenlagers eine Bewertung des Potenzials und der erforderlichen Ressourcen nicht nur im Hinblick auf die Transport- und technische Infrastruktur (z. B. ist der sicherste Schienentransport im BBK-Gebiet deutlich unterdimensioniert, nicht nur hinsichtlich seiner Kapazitäten, sondern auch im Hinblick auf das gesamte Eisenbahnnetz), sondern auch im Hinblick auf die Siedlungsstruktur, die demografischen Gegebenheiten und damit auch das Entwicklungspotenzial des Gebiets in all seinen Komponenten erfordert.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik akzeptiert die Position des BBSK. Zur Information stellt das Ministerium fest, dass bei der Bewertung strategischer Dokumente mit nationaler Tragweite gemäß § 17 vorgegangen wird und die Bestimmungen der §§ 5 bis 16 sowie des Teils 6 des Gesetzes über die Folgenabschätzung sachgemäß Anwendung finden. Gemäß

§ 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Folgenabschätzung wird das strategische Dokument bei lokalen Auswirkungen auch der betroffenen Gemeinde zugesandt. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik gibt an, dass das strategische Dokument ausschließlich an die Gemeinden der Selbstverwaltungsregion Nitra (im Folgenden „NR SK“) und der Selbstverwaltungsregion Trnava (im Folgenden „TTSK“) an den Standorten der Kernkraftwerke in Jaslovské Bohunice und Mochovce übermittelt wurde, da sich an diesen Standorten bereits in Betrieb befindliche oder stillgelegte Kernkraftwerke mit Reaktoren oder in Betrieb befindliche Kernkraftwerke ohne Reaktoren befinden.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass die Gemeinden BBSK und NRSK als potenziell betroffene Gemeinden im Zusammenhang mit der Auswahl des Standorts HÚ für die Endlagerung von abgebrannten Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen, die nicht im Kernreaktor in Mochovce gelagert sind, bei Interesse über ihre jeweiligen Regionalverwaltungen hätten informiert werden können. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik stellt klar, dass die potenziell betroffenen Gemeinden in keinem Fall vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden dürfen.

Das Strategiepapier legt den Beginn der Öffentlichkeitsarbeit an den betroffenen potenziellen Standorten des HU fest. Diese ist in der ersten Phase des HU-Projekts für die Jahre 2025–2030, also vor Beginn der Standortauswahl, vorgesehen. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass der Auftraggeber, die zuständige Behörde und das Umweltministerium der Slowakischen Republik ihrer rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit nachgekommen sind, indem sie das Strategiepapier und den Umweltverträglichkeitsbericht am 15. Oktober 2024 auf der Website der Nationalen Forstbehörde als Auftraggeber und im zentralen Informationssystem veröffentlicht haben. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik schließt sich der Auffassung des Gutachters an, dass die endgültige Stellungnahme den Auftraggeber und das Umweltministerium der

Slowakischen Republik verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Bezirksamter in angemessener Weise darüber zu informieren, dass der jeweilige Standort gemäß dem nationalen Programm als potenzieller zukünftiger Standort für das HU in Betracht gezogen wird und die in Kapitel VI genannten Maßnahmen zu ergreifen sind. Punkt 3. dieser letzten Position im Verarbeitungsprozess.

NRSK (Schreiben Nr. CS 2708/2024; CZ 41856/2024 vom 04.11.2024) führt in seiner Stellungnahme aus (vollständiges Zitat): „Am 16.10.2024 erhielt das Amt der Selbstverwaltungsregion Nitra vom Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung, den Bewertungsbericht und den Entwurf des strategischen Dokuments „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ mit der Bitte um eine Stellungnahme.“

Das Büro der Selbstverwaltungsregion Nitra, Abteilung Strategische Aktivitäten, zuständig gemäß Gesetz Nr. 416/2001 Slg. über die Übertragung bestimmter Befugnisse von staatlichen Verwaltungsorganen auf Gemeinden und höhere Gebietskörperschaften, hat das vorgelegte Dokument im Hinblick auf die Interessen der Selbstverwaltungsregion Nitra im Bereich der regionalen Entwicklung, der Sicherstellung der territorialen Entwicklung und der Beschäftigung, im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem genehmigten Raumordnungsplan der Region Nitra einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung, Folgendes erlässt:

Meinung:

Das Strategiepapier „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ befasst sich mit abgebrannten Kernbrennstoffen und allen Arten radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik, einschließlich institutioneller und ungenutzter Quellen, in allen Phasen ihrer Entsorgung, von der Produktion bis zur sicheren Endlagerung. Es behandelt kerntechnische Anlagen im Hinblick auf ihre Stilllegung mit dem Ziel der Freisetzung von Standorten unter Berücksichtigung gegenseitiger Verbindungen und spezifiziert kurz- und langfristige Bedarfe, Aufgaben sowie Teil- und strategische Ziele für den Zeitraum 2022 bis 2030 mit Blick auf die darauffolgende Periode.

Das Strategiepapier „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ darf nicht im Widerspruch stehen zum Raumordnungsplan der Region Nitra, der mit Beschluss Nr. 113/2012 der 23. ordentlichen Sitzung des Rates der Selbstverwaltung der Region Nitra vom 14. Mai 2012 genehmigt wurde und dessen verbindlicher Teil durch die allgemein verbindliche Verordnung Nr. 2/2012 des Rates der Region Nitra für verbindlich erklärt wurde, noch zu dessen Änderungen und Ergänzungen Nr. 1, die mit Beschluss Nr. 111/2015 der 16. ordentlichen Sitzung des Rates der Selbstverwaltung der Region Nitra vom 20. Juli 2015 genehmigt wurden und deren verbindlicher Teil durch die allgemein verbindliche Verordnung Nr. 6/2015 des Rates der Region Nitra für verbindlich erklärt wurde.

Das Büro der Selbstverwaltungsregion Nitra weist darauf hin, dass sich das Explorationsgebiet Nr. 1 für den Bau eines Tiefenlagers für abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle in der Region Nitra im zentralen Teil des Tribeč-Gebirges befindet und sich in Natura-2000-Schutzgebiete erstreckt – 100 % der Fläche liegen im Vogelschutzgebiet **SKCHVU031 Tribeč**, das Gebiet grenzt an einen Teil des Gebiets von europäischer Bedeutung **SKUEV2133 Hôrky**, 100 % der Fläche liegen im Landschaftsschutzgebiet **Ponitrie (Zone D – Schutzstufe II)**, das Gebiet liegt 920 m vom Naturschutzgebiet **Kostolianske lúky (Zone C – Schutzstufe III)** entfernt, das Gebiet erstreckt sich in den zentralen Teil des überregionalen Biozentrums **Tribeč- Hrdovická** und weiter in die folgenden Elemente des regionalen territorialen Systems für ökologische Stabilität:

- Biozentrum von überregionaler Bedeutung: **NRBc1 Tribeč, NRBc1 Hrdovická**,
- Biozentrum von regionaler Bedeutung: **RBc11 Medvedí vrch**,
- Terrestrischer Biokorridor von regionaler Bedeutung : **RBk4 Zwischen Medvedí vrch und dem NR-Bezirk**,
- Genpool-Lokalität: **GL17 Veľký Tribeč – Vrania skala, GL24 Kompanova lúka, GL23 Kľačany, GL15 Svinec, GL4 Veľký Lysec – Ploská**.

Im Bericht über die Evaluierung des Strategiepapiers, Kapitel 1.3.5. Natur- und Landschaftsschutz, wird festgestellt, dass an den Untersuchungsstandorten Nr. 1-3, an denen ein höherer Grad an Erhaltung der natürlichen Umwelt vorliegt, davon auszugehen ist, dass dort mehr geschützte Pflanzen-, Tier- und Lebensraumarten, Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung sowie gefährdete Pflanzen- und Tierarten vorkommen.

Der Bau und Betrieb des Tiefenlagers werden das bestehende natürliche Ökosystem beeinträchtigen, wobei einige dieser Veränderungen erst nach vielen Jahren sichtbar werden. Angesichts dessen schlägt die Regionalregierung von Nitra vor, einen anderen Standort für das Tiefenlager in Betracht zu ziehen.

Das Büro der Selbstverwaltungsregion Nitra weist darauf hin, dass die Gemeinden, deren Gebiet von der Standortwahl für den Bau eines Tiefenlagers betroffen sein könnte, nicht als betroffene Gemeinden in das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen wurden. Obwohl die Liste dieser Gemeinden im Bewertungsbericht in Kapitel 3 „Betroffene Gemeinden“ enthalten ist, werden sie weder in der Bekanntmachung zum Strategiepapier noch im Entwurf des Strategiepapiers direkt erwähnt. Das Recht, als betroffene Gemeinde am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung teilzunehmen, ergibt sich unmittelbar aus § 3 Absatz q) des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung. Demnach ist eine betroffene Gemeinde eine Gemeinde, in deren Gebiet die geplante Tätigkeit oder deren Änderung durchgeführt werden soll, deren Gebiet vom geplanten Strategiepapier erfasst wird oder deren Gebiet durch die Auswirkungen der geplanten Tätigkeit, deren Änderung oder die Annahme des geplanten Strategiepapiers beeinträchtigt werden könnte.

In der Region Nitra sind im Untersuchungsgebiet Nr. 1 folgende Gemeinden betroffen:

- Krnáč, Práznovce, Solčany, Nitrianska Streda, Kovarce, Súlovce (Bezirk Topolčany),
- Host'ovce, Zlatno, Veľčice, Kostol'any pod Tribečom (Bezirk Zlate Moravce).

Das Strategiepapier in Kapitel A.1.2 „Grundsätze unter Berücksichtigung der

spezifischen Gegebenheiten in der Slowakischen Republik“ führt Folgendes aus: c) Die Einfuhr radioaktiver Abfälle aus anderen EU-Ländern zum Zweck ihrer Aufbereitung mit Technologien (ausgenommen Verbrennung) und Rückführung des Radionuklidbestands ist möglich, sofern die betroffenen Stellen zustimmen, die Zustimmung und Genehmigungen der zuständigen Behörden vorliegen und nachgewiesen wird, dass dies den Prozess der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik nicht beeinträchtigt, die damit verbundenen Aktivitäten der Slowakischen Republik zugutekommen, unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Strahlenschutzes der Bevölkerung und der Beschäftigten bewertet und akzeptiert wurden und mit den geltenden Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik übereinstimmen. Das Amt der Selbstverwaltungsregion Nitra schlägt vor, die Einfuhr radioaktiver Abfälle aus dem Ausland und deren anschließende Behandlung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zu prüfen.

Stellungnahme des slowakischen Umweltministeriums: Das slowakische Umweltministerium akzeptiert die Position des Nationalen Forschungsrats der Slowakei. zu Ihrer Information und Das Ministerium erklärt, dass es bei der Bewertung strategischer Dokumente mit nationaler Tragweite gemäß § 10 Abs. 3 und § 17 vorgeht und die Bestimmungen der §§ 5 bis 16 und des Teils 6 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechend anwendet. § 10 Abs. 3 besagt, dass das strategische Dokument bei einem Dokument mit lokaler Tragweite auch an die betroffene Gemeinde übermittelt wird. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik erklärt, dass das strategische Dokument nur an die Gemeinden NRSK und TTSK an den Standorten der Kernkraftwerke in Jaslovské Bohunice und Mochovce übermittelt wurde, da sich an diesen Standorten bereits in Betrieb befindliche oder stillgelegte Kernkraftwerke mit Reaktoren oder Nicht-Reaktor- Kraftwerke befinden. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass die Gemeinden NRSK und BBSK als potenziell betroffene Gemeinden im Zusammenhang mit der Auswahl des HÚ-Standorts für die Lagerung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die nicht im Atommülllager in Mochovce gelagert werden können, in diesem Fall über ihre Selbstverwaltungsgebiete hätten informiert werden können, wenn sie daran interessiert gewesen wären.

Das slowakische Umweltministerium stellt klar, dass Gemeinden, die potenziell von der Auswahl einer Deponie für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die nicht im Atommülllager Mochovce gelagert werden, betroffen sind, unter keinen Umständen vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden können. Das Strategiepapier legt den Beginn der öffentlichen Kommunikation an den betroffenen potenziellen Deponiestandorten fest, die unmittelbar in der ersten Phase des Deponieprojekts für die Jahre 2025–2030, also vor Beginn der Standortauswahl, geplant ist. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass der Auftraggeber, die zuständige Behörde und das Umweltministerium der Slowakischen Republik ihrer rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit nachgekommen sind, indem sie das Strategiepapier und den Umweltverträglichkeitsbericht am 15. Oktober 2024 auf der Website der Nationalen Forstbehörde als Auftraggeberin und im zentralen Informationssystem veröffentlichten. Es schließt sich der Stellungnahme des Sachverständigen an, wonach die abschließende Stellungnahme den Auftraggeber und das Umweltministerium der Slowakischen Republik verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Bezirksämter in angemessener Weise darüber zu informieren,

dass der genannte Standort gemäß dem nationalen Programm als potenzieller zukünftiger Standort für das HÚ in Betracht gezogen wird und in die in Kapitel VI, Punkt 3 dieser abschließenden Stellungnahme genannten Maßnahmen einbezogen werden muss .

Im Zusammenhang mit der Warnung des Nationalen Forschungsrats für Wissenschaft und Technologie (NRSK), dass das Explorationsgebiet im zentralen Teil von Tribeča nicht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan des NRSK einschließlich seiner Änderungen und

Ergänzungen stehen dürfe, stellt das Umweltministerium der Slowakischen Republik fest, dass das strategische Dokument ein größeres Gebiet umfasst, dessen Bewertung im Hinblick auf den Flächennutzungsplan der betroffenen Region verfrüht wäre. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung des strategischen Dokuments vor der Festlegung eines konkreten Standorts für den Bau der HU erfolgt. Das Verfahren zur fachlichen und öffentlichen Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen von strategischen Dokumenten gemäß dem Gesetz über die Folgenabschätzung findet während ihrer Erstellung und vor ihrer Genehmigung statt. Anschließend wird eine separate Umweltverträglichkeitsprüfung für die aus dem strategischen Dokument resultierende geplante Aktivität durchgeführt, und zwar vor der Entscheidung über den Standort oder vor der Genehmigung zur Durchführung des HU. In dieser Prüfung werden die Auswirkungen bewertet und die Auswirkungen auf alle betroffenen Natura-2000-Schutzgebiete berücksichtigt. Es trifft zu, dass das HU nur auf der Grundlage der Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der betroffenen Region durchgeführt werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Nationalen Radiologischen Dienstes der Slowakischen Republik, die Einfuhr von radioaktiven Abfällen aus dem Ausland und deren anschließende Behandlung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik zu prüfen, nimmt das Umweltministerium der Slowakischen Republik in der nachstehenden Stellungnahme zu der Stellungnahme der Nichtregierungsorganisation Wir wollen ein gesundes Land vom 05.11.2024 Stellung.

Gemeindebüro Čifáre (Schreiben Nr. 2024/ vom 04.11.2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem strategischen Dokument hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Čifáre zur Kenntnis .

Gemeindeverwaltung Starý Tekov (Schreiben Nr. OUST/556/2024 vom 22.10.2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung von Starý Tekov zur Kenntnis .

Das Krisenmanagement-Department des Bezirksbüros Hlohovec (Schreiben Nr. OU-HC-OKR-2024/001114-002 vom 21. Oktober 2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Krisenmanagement-Departments des Bezirksamts Hlohovec zur Kenntnis .

Das Bezirksbüro Hlohovec, Abteilung für Umweltschutz (Schreiben Nr. OU-HC-OSZP-2024/001117-002 vom 21. Oktober 2024), erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Bezirksamts Hlohovec, Abteilung Umweltschutz, zur Kenntnis .

Das Bezirksamt Hlohovec, Abteilung Umweltschutz, Staatliche Verwaltung für Natur- und Landschaftsschutz (Schreiben Nr. OU-HC-OSZP-2024/001129-002 vom 22. Oktober 2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das

Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Bezirksamts Hlohovec, der Abteilung für Umweltschutz und der Staatlichen Verwaltung für Natur- und Landschaftsschutz zur Kenntnis.

Das Bezirksbüro Hlohovec, Abteilung für Umweltschutz, Staatliche Wasserverwaltung (Schreiben Nr. OU-HC-OSZP-2024/001129-002 vom 22. Oktober 2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Bezirksamts Hlohovec, der Abteilung für Umweltschutz und der Staatlichen Wasserverwaltung zur Kenntnis.

Das Bezirksbüro Hlohovec, Abteilung für Umweltschutz, Staatliche Luftreinhaltbehörde (Schreiben Nr. OU-HC-OSZP-2024/001134-002 vom 23. Oktober 2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Bezirksamts Hlohovec, der Abteilung für Umweltschutz und der Staatlichen Luftreinhaltbehörde zur Kenntnis.

Levice-Bezirksbüro, Abteilung Krisenmanagement (Schreiben Nr. OU-LV-OKR-2024/001936-015 vom 24.10.2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem strategischen Dokument hat.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Bezirksamts Levice, Abteilung Krisenmanagement, zur Kenntnis.

Bezirksamt Nitra, Abteilung Umweltschutz, Abteilung Die Staatliche Verwaltung für Gewässer und ausgewählte Umweltkomponenten (Schreiben Nr. OU-NR-OSZP2-2024/050236-002 vom 28. Oktober 2024) erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt Stellung zum Bezirksamt Nitra, dem Amt für Umweltschutz, dem Amt für staatliche Wasserverwaltung und ausgewählten Umweltkomponenten. zu Ihrer Information.

Das Krisenmanagement-Department des Bezirksamts Piešťany (Schreiben Nr. OU-PN-OKR-2024/011493-002 vom 31. Oktober 2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik: Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Krisenmanagement-Departments des Bezirksamts Piešťany zur Kenntnis.

Bezirksamt Piešťany, Abteilung für Umweltpflege, (Schreiben Nr. OU-PN-OSZP-2024/011085-002 vom 22.10.2024) erklärt in seiner Stellungnahme, dass es keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt Stellung zum Bezirksamt Piešťany, dem Amt für Umweltschutz, dem Amt für staatliche Wasserverwaltung und ausgewählten Umweltkomponenten. zu Ihrer Information.

Bezirksbüro Trnava, Abteilung für Umweltschutz, (Schreiben Nr. OU-TT-OSZP3-2024/072848-007 vom 28.10.2024) heißt es in seiner Stellungnahme (vollständiges Zitat): „Das Bezirksamt Trnava nimmt zu den eingereichten Unterlagen folgende Anmerkungen:

- 1) Staatliche Abfallwirtschaftsverwaltung, Stellungnahme Nr. OU-TT-OSZP3-2024/073891 vom 24.10.2024:

Das Bezirksamt Trnava der staatlichen Abfallwirtschaftsverwaltung hat zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abzugeben.

- 2) Stellungnahme der staatlichen Wasserbehörde Nr. OU-TT-OSZP3-2024/073022-002 vom 22.10.2024:

Aus Sicht des Schutzes der Gewässer ist Folgendes erforderlich:

- Den Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern gewährleisten und ein ungewolltes Eindringen gefährlicher Stoffe in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer verhindern.
- Die Bestimmungen des Dekrets Nr. 200/2018 Slg., das Einzelheiten zur Behandlung von Schadstoffen, zu den Anforderungen des Notfallplans und zum Verfahren bei außergewöhnlicher Verschlechterung der Wasserqualität festlegt, sind in Verbindung mit Artikel 39 des Gesetzes Nr. 364/2004 Slg. über Gewässer und zur Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrats Nr. 372/1990 Slg. über Straftaten in der geänderten Fassung (Wassergesetz) zu beachten.
- Alle Bedingungen der erteilten Beschlüsse und Genehmigungen sowie die internen Vorschriften, die Maßnahmen gegen negative Umweltauswirkungen der Aktivitäten darstellen, sind strikt einzuhalten.

- 3) Staatliche Luftreinhaltebehörde, Stellungnahme Nr. OU-TT-OSZP3-2024/073009 vom 22.10.2024:

Luftqualität.

Folgende Luftverschmutzungsquellen werden in den bestehenden, von JAVYS betriebenen nuklearen Nichtreaktoranlagen am Standort Jaslovské Bohunice betrieben:

- Reservekesselraum (RK) – Mittlere Quelle der Luftverschmutzung
- Dieselgenerator im Tankstellengebäude V1 – Mittlere Quelle der Luftverschmutzung
- Dieselgenerator im Freiluft-Umspannwerksgebäude A1 – Mittlere Quelle der Luftverschmutzung
- Dieselgenerator im Umspannwerk V1 (2 Stück) – Mittlere Quelle der Luftverschmutzung
- Dieselgenerator bei MSVP – Mittlere Quelle der Luftverschmutzung
- Herstellung von Faserbetonmischungen in der Produktionsanlage VBK V1 – Geringe Luftverschmutzungsquelle

JAVYS betreibt auch Kernkraftwerke, die gemäß dem Luftreinhaltegesetz nicht als Luftverschmutzungsquellen gelten. Dennoch werden in diesen Anlagen inaktive Schadstoffemissionen mittels eines automatisierten Messsystems (AMS) erfasst. Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe werden für diese Anlagen von der Atomaufsichtsbehörde, der Aufsichtsbehörde für Kernkraftwerke, genehmigt. Es handelt sich dabei um folgende Kernkraftwerke:

- BSC RAO PS06 Müllverbrennungsanlage im Gebäude 808,
- RAO PS45 Müllverbrennungsanlage im Gebäude 809,
- Ausrüstung zum Umschmelzen von metallischem RAW PS37 in Gebäude 34.

Abschließend stellt die Luftreinhaltebehörde fest, dass gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 146/2023 Slg. über den Luftreinhalteschutz dieses Gesetz nicht für die Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Luft gilt und dass sie keine Anmerkungen oder Einwände gegen den vorliegenden Bewertungsbericht und den Entwurf des strategischen Dokuments hat.

- 4) Staatliche Verwaltung für Natur- und Landschaftsschutz, Stellungnahme Nr. OU-TT-OSZP3-2024/072663 vom 22.10.2024: Die Naturschutzbehörde fordert die Achtung aller Schutzgebiete, geschützten Lebensräume, Elemente des territorialen Systems der ökologischen Stabilität, bedeutenden Landschaftselemente und Gebiete mit dem Vorkommen geschützter Arten, geschützter Bäume und ihrer Schutzzonen im Bezirk Trnava.

Abschluss:

Das Bezirksamt Trnava stimmt dem vorgelegten Evaluierungsbericht und dem Entwurf des strategischen Dokuments zu, sofern diese den oben genannten Anforderungen entsprechen.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik stellt fest, dass die oben genannten Kommentare des Bezirksamtes Trnava, der Staatlichen Wasserverwaltung und der Staatlichen Verwaltung für Natur- und Landschaftsschutz auf der Einhaltung allgemein geltender verbindlicher Vorschriften zum Umweltschutz beruhen, zu deren Einhaltung der Antragsteller bei der Umsetzung des nationalen Programms verpflichtet ist, und hat diese Anforderungen daher nicht in die Bedingungen dieser abschließenden Stellungnahme aufgenommen.

Die Abteilung für räumliche und ökologische Planung der Selbstverwaltungsregion Trnava (Schreiben Nr. 05438/2024/OÚPŽP-4/Re vom 4. November 2024) erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie keine Anmerkungen zu dem Strategiepapier hat.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik akzeptiert die Position des TTSK, der Abteilung für Raumplanung und Umwelt zu Ihrer Information

Bürgervereinigung „Wir wollen ein gesundes Land“ (im Folgenden „OZ“ genannt) (Schreiben vom 29.10.2024) zugestellt Meinung zum Evaluierungsbericht mit folgenden Anmerkungen (Zitat im Wortlaut) : „Der Bürgerverein Wir wollen ein gesundes Land, mit Sitz in Lermontovova 911/3, 811 05 Bratislava, Firmen-ID: 53509188 (nachfolgend „Verein“ genannt), vertreten durch seinen Direktor Mgr. Michal Danišek, PhD, übermittelt Ihnen die folgende Stellungnahme zum Bericht über die Evaluierung des strategischen Dokuments „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe

und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ (nachfolgend „Aktualisierung des Programms“ genannt), dessen Auftraggeber der Nationale Nuklearfonds, Tomášikova 22, 821 02 Bratislava, Firmen-ID: 30865433 (nachfolgend „NNF“ genannt) ist.“

Diese Meinung hat zwei Seiten.

ICH.

Wir beanstanden erneut die grundlegenden Mängel des Verfahrens nach Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung (nachfolgend „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ genannt) hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen des strategischen Dokuments Aktualisierung des Vizepräsidenten (nachfolgend „Verfahren“ genannt) in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit und die Einbeziehung der betroffenen Gemeinden.

Der Status als betroffene Gemeinde wurde den Gemeinden, deren Gebiet durch Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Tiefenlagerprojekt (Standorte L1 bis L5) beeinträchtigt werden könnte, noch immer nicht zuerkannt. Im Gutachten heißt es: „Im Falle einer Gebietsuntersuchung zur Auswahl eines Tiefenlagerstandorts können auch Gemeinden in der Nähe der ausgewählten Untersuchungsgebiete in die Liste der betroffenen Gemeinden aufgenommen werden.“ Allein dies diskreditiert das Gutachten, da der Status der betroffenen Gemeinde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht optional ist; die Gemeinde ist entweder betroffen oder nicht. Dabei zeigt sich, dass alle Gemeinden der Standorte L1 bis L5 im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes als betroffene Gemeinden gelten. Dies ergibt sich auch aus dem Inhalt des Gutachtens selbst, dessen Hälfte dem Tiefenlagerprojekt und den Standorten L1 bis L5 gewidmet ist.

Die betroffenen Gemeinden müssen von Beginn des Prozesses an einbezogen werden, und ihre Position muss in der Bekanntmachung des Strategiepapiers Berücksichtigung finden. Die gegenwärtige Situation, in der diese Gemeinden nicht von Beginn des Strategischen Umweltprüfungsverfahrens (SUP) an als betroffene Gemeinden anerkannt werden, stellt nach unserer rechtlichen Einschätzung die Legitimität dieses Verfahrens infrage. Dies betrifft nicht nur

formale Aspekte, sondern auch die Tatsache, dass die Bürgerinnen und Bürger dieser Gemeinden nicht über die Aktualisierung der Strategiepapiere auf den Websites und offiziellen Aushängen ihrer Gemeinden informiert wurden. Sollten diese Gemeinden und ihre Einwohnerinnen und Einwohner erst in späteren Phasen einbezogen werden, wäre dies keine wirksame Beteiligung mehr, solange noch alle Optionen offen sind und keine Chancengleichheit für alle Beteiligten geschaffen wurde.

II.

Es ist noch unklar, bis wann die Öffentlichkeit zum Bewertungsbericht Stellung nehmen kann. Gemäß § 17 Abs. 7 des Gesetzes über die Folgenabschätzung muss die zuständige Behörde, also das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik, unter anderem den Bewertungsbericht zusammen mit der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und der Adresse, an die diese zu senden sind, veröffentlichen. Der Verband konnte diese Angaben auf der Website www.mhsr.sk nicht finden. Auch fehlen Informationen darüber, wo und bis wann die Öffentlichkeit den Bewertungsbericht kommentieren kann. Darüber hinaus haben wir, wie bereits in der öffentlichen Anhörung beanstandet, im Bewertungsbericht unter <https://www.enviroportal.sk/eia/detail/vnutrostatny-program-nakladania-s-vyhoretym-jadrovym-palivom-radioakti> den 21.03.2024 als Datum angegeben, während bis mindestens

September 2024 keine Dokumente im Zusammenhang mit dem Bewertungsbericht auf der genannten Seite veröffentlicht wurden (die aktuellsten Dokumente bezogen sich auf den Umfang der Bewertung vom 08.08.2023).

Gemäß § 12 Abs. 2 kann die Öffentlichkeit der zuständigen Behörde innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung der Informationen zum Bewertungsbericht des strategischen Dokuments gemäß § 11 Abs. 1 eine schriftliche Stellungnahme übermitteln. Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 gilt jedoch nur für strategische Dokumente mit lokaler Auswirkung. Die betroffenen Gemeinden haben entweder keine Bekanntmachung im Zusammenhang mit dem Bewertungsbericht veröffentlicht oder ein Schreiben des Umweltministeriums der Slowakischen Republik vom 10.10.2024 (vermutlich versandt am 16.10.2024) mit dem Betreff „Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik – Übermittlung eines Berichts zur Bewertung eines strategischen Dokuments mit nationaler Auswirkung und eines Entwurfs eines strategischen Dokuments“ veröffentlicht.

Aufgrund des Vorstehenden gehen wir davon aus, dass die Frist für die Einreichung öffentlicher Stellungnahmen zum Bewertungsbericht noch nicht einmal begonnen hat.“

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme der OZ zur Kenntnis und erklärt, dass es bei der Bewertung strategischer Dokumente mit nationaler Tragweite gemäß § 10 Abs. 3 und § 17 vorgeht und die Bestimmungen der §§ 5 bis 16 sowie des Teils 6 des Gesetzes über die Folgenabschätzung sachgemäß anwendet. § 10 Abs. 3 sieht vor, dass das strategische Dokument bei lokaler Tragweite auch der betroffenen Gemeinde zugesandt wird. Das slowakische Umweltministerium erklärt, dass das Strategiepapier nur an die Gemeinden NRSK und TTSK an den Standorten der Kernkraftwerke in Jaslovské Bohunice und Mochovce versandt wurde, da sich dort bereits in Betrieb befindliche oder stillgelegte Kernkraftwerke mit Reaktoren oder Anlagen ohne Reaktoren befinden. Das Ministerium ist der Ansicht, dass die Gemeinden BBSK und NRSK als potenziell betroffene Gemeinden im Zusammenhang mit der Auswahl des Standorts HÚ für die Lagerung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die nicht im Kernkraftwerk Mochovce gelagert werden können, bei Interesse über ihre jeweiligen Regionalverwaltungen hätten informiert werden können.

Das slowakische Umweltministerium stellt klar, dass Gemeinden, die potenziell von der Auswahl einer Deponie für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die nicht im Atommülllager Mochovce gelagert werden, betroffen sind, unter keinen Umständen vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen werden können. Das Strategiepapier legt den Beginn der öffentlichen Kommunikation an den betroffenen potenziellen Deponiestandorten fest, die unmittelbar in der ersten Phase des Deponieprojekts für die Jahre 2025–2030, also vor Beginn der Standortauswahl, geplant ist. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass der Auftraggeber, die zuständige Behörde und das Umweltministerium der Slowakischen Republik ihrer rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit nachgekommen sind, indem sie das Strategiepapier und den Bewertungsbericht am 15. Oktober 2024 auf der Website des Nationalen Waldfonds als Auftraggeber und im zentralen Informationssystem veröffentlichten. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik schließt sich der Auffassung des Sachverständigen an, dass die abschließende Stellungnahme den Auftraggeber und das Umweltministerium der Slowakischen Republik verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Bezirksämter in angemessener Weise darüber zu informieren,

dass der genannte Standort gemäß dem nationalen Programm als potenzieller zukünftiger Standort für das HÚ (Nationales Forstinstitut) in Betracht gezogen wird und in die in Kapitel VI, Punkt 3 dieser abschließenden Stellungnahme genannten Maßnahmen einbezogen werden muss.

Im Falle eines Einspruchs der OZ gegen die Nichtveröffentlichung des Strategiepapiers und des Bewertungsberichts bzw. der Bekanntmachung der Frist zur Einreichung von Stellungnahmen und der Adresse, an die Stellungnahmen zu richten sind, stellt das Umweltministerium der Slowakischen Republik fest, dass diese Materialien im Auftrag der Behörde auf der Website der Nationalen Forstbehörde veröffentlicht wurden. Hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit erwartete das Umweltministerium der Slowakischen Republik, dass neben den Bürgern der betroffenen Gemeinden, die bereits mit Schreiben des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 3843/2024-11.1.2/pm; 66402/2024; 66411/2024-int. vom 10.10.2024 informiert wurden, die übrige Öffentlichkeit vorwiegend über ihre jeweiligen Regionen informiert werden würde.

Die OZ (Schreiben vom 05.11.2024) ergänzte ihre Stellungnahme zum Evaluierungsbericht um folgende Anmerkungen (vollständiges Zitat) : „ Der Bürgerverein „Wir wollen ein gesundes Land“ mit Sitz in Lermontovova 911/3, 811 05 Bratislava, ID: 53509188 (im Folgenden „Verein“) übermittelt Ihnen die folgende Stellungnahme zum Evaluierungsbericht des Strategiepapiers „ Nationales Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik “ (im Folgenden „ Aktualisierung des Programms “), dessen Auftraggeber der Nationale Nuklearfonds, Tomášikova 22, 821 02 Bratislava, ID: 30865433 (im Folgenden „ NJF “) ist. Diese Stellungnahme ergänzt die vorläufige Stellungnahme des Vereins vom 29.10.2024. Der Verein hält weiterhin an seinen Einwänden fest.“ und Kommentare, die im SEA-Prozess für das VP-Update bisher geäußert wurden.

Dieser Beitrag umfasst 5 Seiten.

ICH.

Nach unseren Informationen hat die zuständige Behörde, das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik, den Bewertungsbericht noch nicht auf ihrer Website www.mhsr.sk veröffentlicht. Auch die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und die Adresse, an die Stellungnahmen gemäß § 17 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung (im Folgenden „ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung “) zu richten sind, fehlen. Die Seite zum SUP-Verfahren im Rahmen des VP-Updates auf www.enviroportal.sk enthält ebenfalls keine Informationen darüber, wo und bis wann die Öffentlichkeit zum Bewertungsbericht Stellung nehmen kann. Lediglich einige der betroffenen Gemeinden haben Informationen zum Bewertungsbericht veröffentlicht.

II.

In Teil X, Informationen zur Wirtschaftsintensität, werden die Kosten auf dem Stand von 2020 berechnet, was veraltet ist. Dies ist inakzeptabel, da der Bericht für 2024 erstellt wurde und die Inflation in den letzten Jahren sehr hoch war, wodurch die präsentierten Daten nahezu irrelevant werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Inflationsrate für die aus dem NJF zu finanzierenden Aktivitäten wahrscheinlich höher ist als die angegebene „durchschnittliche Inflation“, da es sich größtenteils um Bautätigkeiten handelt. Es ist nicht Aufgabe der Öffentlichkeit oder anderer Verfahrensbeteiligter, eigene Finanzanalysen durchzuführen, um

den Bewertungsbericht und die Aktualisierung der Vizepräsidentenschaftsinitiative kommentieren zu können.

Die Argumentation des NNF in Antwort auf den Einwand Nr. 9 des Verbandes bei der Bewertung der Stellungnahmen und Anträge zur Bekanntmachung des Strategiepapiers lautet: „Zu Punkt 9: Der Nationale Nuklearfonds sammelt, bewertet und setzt finanzielle Mittel über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten (bis 2115) frei. Langfristig wird eine Inflation von 2 % angenommen. Unter Berücksichtigung lokaler Schwankungen (z. B. Deflation, moderate oder galoppierende Inflation) kann eine der Folgen langfristig eine negative Auswirkung oder Bedrohung für das Geschäftsumfeld sein (z. B. bei einer angenommenen Inflationsrate von 12,8 % – der jährlichen Inflationsrate in der Slowakischen Republik für 2022). Die Höhe der Pflichtbeiträge und Pflichtzahlungen, die gemäß der Verordnung Nr. 478/2022 der Regierung der Slowakischen Republik und gemäß dem Dokument „Festlegung der Pflichtbeiträge und Pflichtzahlungen an den NNF ab 2023“ erhoben werden, ...“ <https://www.njf.sk/wp-content/uploads/2022/10/Stanovenie-povinných-prispevkov-a-povinných-platieb-do-NJF-od-roku-2023.pdf>) war unverhältnismäßig höher). Das Konzept der Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel für die erforderlichen Aktivitäten (der Grundsatz, künftige Generationen nicht zu belasten) ist in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a. m) des Gesetzes Nr. 308/2018 Slg. sowie in der regelmäßigen Aktualisierung der konzeptionellen Pläne für die Stilllegung von Kernkraftwerken verankert, die eine der Grundlagen für die Berechnung der Pflichtbeiträge und -zahlungen darstellen. Diese Aussage entspricht nicht dem Einwand des Vereins Nr. 9 und wird von uns nicht akzeptiert. Gemäß dem Grundsatz, künftige Generationen nicht zu belasten, muss sichergestellt werden, dass im Nationalen Kernenergiefonds (NJF) finanzielle Mittel angesammelt und verzinst werden, um die Stilllegung von Kernkraftwerken und andere mit dem Auslaufen der Kernenergie in der Slowakischen Republik verbundene Aktivitäten vollständig zu finanzieren. Auf dieser Grundlage muss die Höhe der Beiträge zum NJF festgelegt werden. Die Auswirkungen auf das wirtschaftliche Umfeld sind vom Wirtschaftsministerium bzw. der Regierung der Slowakischen Republik durch andere Maßnahmen und nicht durch die Höhe der NJF-Beiträge abzufedern. Es ist offensichtlich, dass der reale Wert der NJF-Gelder auf Festgeldern in der Staatskasse mit einem jährlichen Zinssatz von 0,300 % bis 3,570 % (siehe NJF-Jahresbericht 2023), der zusätzlich durch die Zinssteuer gemindert wird, angesichts der hohen Inflation der letzten Zeit (die angegebene durchschnittliche Inflation liegt bei 12,8 %, während die Inflation beispielsweise im Baugewerbe höher war) deutlich gesunken ist. Die langfristige wirtschaftliche Realität (selbst über Jahrzehnte hinweg) zeigt, dass es kaum möglich ist, den realen Wert finanzieller Ressourcen allein durch Zinsen auf Einlagen zu erhalten. Daher können wir der Aussage, dass die NJF „finanzielle Ressourcen über einen Zeitraum von Jahrzehnten bewertet“, nicht zustimmen.

Auch wenn die EZB als erklärtes Ziel eine Inflationsrate von 2 % anstrebt, lässt sich die wirtschaftliche Realität und die reale Inflationsrate nicht ignorieren, insbesondere angesichts der Inflationsrate im Bereich der Kernenergie. Angesichts der Schwere der oben genannten Punkte ist die Forderung des Verbandes Nr. 9 in seiner Stellungnahme zum Strategiepapier vollkommen berechtigt, im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SEA) für die Aktualisierung des Vizepräsidentenprogramms eine Analyse der Auswirkungen der derzeit hohen Inflation auf den realen Wert der Mittel des Nationalen Kernenergiefonds (NJF) zu erstellen und zu veröffentlichen. Diese Analyse soll die Sicherstellung ausreichender Mittel für den Bereich der Kernenergie und die Erfüllung der Aufgaben des nationalen Programms gewährleisten.

Da eine solche Finanzanalyse fehlt und veraltete Finanzdaten vorgelegt wurden, lässt sich nicht qualifiziert beurteilen, ob das Verursacherprinzip tatsächlich eingehalten wird und

künftige Generationen nicht belastet werden. Daher können weder die Informationen zur wirtschaftlichen Nachfrage noch der Bewertungsbericht oder die Aktualisierung der Vizepräsidentschaft akzeptiert werden.

III.

Der Bewertungsbericht enthält an anderen Stellen veraltete Informationen. So heißt es beispielsweise in Teil IV „Grundlegende Daten zu den erwarteten Auswirkungen des Strategiepapiers auf die Umwelt, einschließlich der Gesundheit“: „Im Hinblick auf die wichtigsten Stilllegungsmaßnahmen sind die für den Umsetzungszeitraum des Nationalen Programms festgelegten Ziele der Abschluss der dritten und vierten Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 und der zweiten Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks V1 sowie der Beginn der fünften Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 mit einer Frist bis 2025.“ Auch die Ergebnisse der Überprüfung des Stilllegungsprozesses des Kernkraftwerks V1 zeigen deutlich, dass die Stilllegung des Kernkraftwerks V1 von 2025 auf 2027 verschoben wurde und dieser Termin ebenfalls gefährdet ist.

IV.

Die Aktualisierung des Vizepräsidentenberichts (Teil C.6. Transparenz und Bürgerbeteiligung) und der Bewertungsbericht (Teil V. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung, Minimierung und zum Ausgleich von Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen) enthalten zahlreiche allgemeine Grundsätze im Bereich Transparenz und Beteiligung am Entscheidungsprozess, denen man zwar zustimmen kann, die aber die Realität in der Slowakischen Republik nicht widerspiegeln. Dies gilt sowohl für die praktische Umsetzung als auch für die Gesetzgebung. Obwohl die Nationale Nuklearsicherheitsbehörde, das Umweltministerium der Slowakischen Republik und die Nationale Nuklearsicherheitsbehörde sich der gravierenden Mängel in diesem Bereich bewusst sind (z. B. aus ihren eigenen Aktivitäten, aus den Positionen des Verbandes im Rahmen des VP-Update-Prozesses und aus Verfahren, die im Umweltministerium der Slowakischen Republik und der Nationalen Nuklearsicherheitsbehörde der Slowakischen Republik durchgeführt wurden, aus Kommentaren zum Nationalen Bericht, der gemäß dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle erstellt wurde, aus kollektiven Kommentaren zu Gesetzesentwürfen usw.), gehen das VP-Update und der Bewertungsbericht nicht nur nicht auf dieses Thema ein, sondern erwähnen es nicht einmal.

Ein typisches Beispiel ist die intransparente und einseitige Information im Zusammenhang mit dem Projekt der Abfallverbrennungsanlage PS 45. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der Bedarf der Anlage ausschließlich mit dem erwarteten Anstieg des slowakischen Abfallaufkommens um ca. 50 % im Zeitraum 2020–2023 begründet. Dabei wurde der Zustand der betroffenen Gemeinden akzeptiert, der die Verbrennung ausländischen Abfalls in der Anlage PS 45 untersagte. Diese Regelung wurde später aufgrund einer Gesetzeslücke außer Kraft gesetzt. Die Öffentlichkeit und die Kommunen hatten daher ein grundlegendes Problem, zeitnah objektive Informationen über die Gründe für den Bau der Anlage PS 45 sowie die Mengen und die Herkunft des verbrannten Abfalls zu erhalten. Erst Jahre später stellte sich heraus, dass die Menge des verbrannten slowakischen Abfalls nicht zunahm (sondern im Gegenteil deutlich abnahm) und die Anlage hauptsächlich und praktisch ausschließlich für die Verbrennung von Abfall aus Italien gebaut wurde. Darüber hinaus wurde beispielsweise die Verbrennung ausländischer RAW im Jahr 2019 bei öffentlichen Anhörungen im Rahmen des

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nur als zusätzliche Tätigkeit in Höhe von etwa 10 % des Volumens der verbrannten RAW dargestellt, obwohl dieser Anteil in dem betreffenden Zeitraum mehrere Jahre lang bei etwa 35-45 % gelegen hatte und in der Folgezeit sogar 80 % überstieg.

Die oben genannten schwerwiegenden Probleme im Bereich Transparenz und effektive Beteiligung am Entscheidungsprozess werden auch in Berichten über die Umsetzung der nationalen Politik und des Programms zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Kernbrennstoffe ignoriert. Der gemäß dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Entsorgung nuklearer Brennstoffe und Abfälle im Jahr 2024 erstellte Nationale Bericht enthält sogar falsche Angaben.

- „Transparente Informationen über alle Aspekte des Baus, der Inbetriebnahme, des Betriebs und der Stilllegung eines Kernkraftwerks nach dessen endgültiger Betriebseinstellung sowie die Veröffentlichung von Informationen über öffentlich zugängliche Informationskanäle sind zu einem integralen Bestandteil der Transparenzpolitik der Genehmigungsinhaber und Aufsichtsbehörden im Bereich der Information und der Beteiligung interessierter Parteien (Stakeholder) an Entscheidungsprozessen geworden.“

was trotz des begründeten Einspruchs des Verbandes innerhalb des entsprechenden MPK nicht korrigiert wurde.

Die NJF, das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik und die ÚJD SR haben ihre Befugnisse ebenfalls nicht wahrgenommen und keine grundlegenden Einwände gegen die jüngsten Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen, Bau- und Flächennutzungsplanungsrecht sowie dem Gesetz über strategische Investitionen erhoben (das Tiefenlager sowie zahlreiche Projekte im Bereich der Kernenergie und der Entsorgung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen fallen unter die rechtliche Definition strategischer Investitionen). Diese Änderungen beeinträchtigen die Effektivität der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen an Entscheidungsprozessen erheblich. Ein Beispiel hierfür ist § 10 des Gesetzes Nr. 142/2024 Slg. über außerordentliche Maßnahmen für strategische Investitionen und für den Bau des transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze. Demnach können die betroffenen Behörden und die betroffene Gemeinde innerhalb von nur 14 oder 15 Tagen eine Stellungnahme zu den Absichten und dem Bewertungsbericht abgeben; andernfalls gilt die Stellungnahme als angenommen. Es ist völlig unrealistisch, dass die betroffenen Gemeinden in der genannten extrem kurzen Frist angesichts des Dokumentationsumfangs und der fachlichen Komplexität qualifizierte Stellungnahmen zum Vorhaben oder zum Bewertungsbericht, beispielsweise zum Projekt des Tiefenlagers, aber auch zu anderen strategischen Investitionen, abgeben können. Dies steht im direkten Widerspruch zu dem im Bewertungsbericht formulierten Grundsatz: „Die Öffentlichkeit sollte über ihre gewählten Vertreter in den Organen der territorialen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, ihre verbindliche Meinung zu äußern, wenn Verfahren im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kernkraftwerken und damit verbundenen Verfahren zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet genehmigt werden.“ Die Einholung von Expertengutachten wird im Rahmen der Folgenabschätzung vollständig außer Acht gelassen. Die jüngste Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, deren Verabschiedung im Nationalrat der Slowakischen Republik kurz vor dem Abschluss steht, verschlechtert die Rechtslage und die Informationslage der Öffentlichkeit und der betroffenen Gemeinde grundlegend, wenn die geplante Maßnahme nicht direkt auf ihrem Gebiet durchgeführt wird. Weitere spezifische Vorbehalte gegenüber den umstrittenen

Gesetzesänderungen finden sich beispielsweise in den gemeinsamen Stellungnahmen des Verbandes und anderer Organisationen zu den genannten Änderungen.

Obwohl Projekte im Bereich der Entsorgung von Rohabfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen hinsichtlich Umfang und Fachwissen anspruchsvoll sind (sie werden oft über mehrere Jahre vorbereitet), sind die Fristen für die Beteiligung der Öffentlichkeit, z. B. in Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Verfahren vor der ÚJD, unangemessen kurz – z. B. 30, 21, 15, 10 Tage, 7 Tage usw., ungeachtet des Umfangs der Dokumentation, die oft Hunderte bis Tausende von Seiten umfasst. Im Falle von Verfahren vor der ÚJD ist es zudem üblich, sich durch Einsichtnahme in die Akte mit der Dokumentation vertraut zu machen. Angesichts des üblichen Dokumentationsumfangs ist eine effektive Beteiligung der Öffentlichkeit daher praktisch unmöglich. Jüngste Gesetzesänderungen haben diese Situation verschärft.

Letztlich negieren der VP-Update-Prozess selbst und dieser SEA-Prozess die vorgestellten Grundsätze der Transparenz und der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und der lokalen Regierungen, da die vom HÚ-Projekt betroffenen Gemeinden (Ortschaften L1-L5) von diesen Prozessen ausgeschlossen sind.

V.

Wie im Evaluierungsbericht auf Seite 113 bestätigt wird, sind die für den Umsetzungszeitraum des Nationalen Programms festgelegten Ziele hinsichtlich der dominierenden Stilllegungsaktivitäten der Abschluss der dritten und vierten Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 und der zweiten Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks V1 sowie der Beginn der fünften Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 bis 2025. Das heißt, die Hauptaktivitäten im Zusammenhang mit der Aktualisierung des VP betreffen die Stilllegung des Kernkraftwerks A1. Aufgrund einiger nicht näher spezifizierter, „spezifischer“ Rohmaterialien oder „spezifischer“ Unterlagen unterliegen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 insgesamt jedoch einer Geheimhaltungsregelung. Dies hat gravierende negative Auswirkungen auf die Transparenz und die öffentliche Kontrolle der Effizienz der Verwendung öffentlicher Gelder, beispielsweise auch aufgrund des Fehlens öffentlicher Ausschreibungen. Es handelt sich dabei um Verträge im Wert von Hunderten von Millionen oder Milliarden. Aus den Antworten auf die öffentliche Anhörung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für die fünfte Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 geht hervor, dass dieses Projekt mit einem Volumen von über einer Milliarde Euro nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Die Geheimhaltung ist zwar gerechtfertigt, muss aber angemessen und nur im erforderlichen Umfang angewendet werden. Aus öffentlich zugänglichen Informationen lässt sich logischerweise annehmen oder abschätzen, dass bestimmte Materialien oder Rohstoffe maximal einige Prozent des Gesamtprojekts der vierten oder fünften Phase der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 ausmachen. Wir halten es für unangemessen, dass in einer solchen Situation die Transparenz und die öffentliche Kontrolle über die Verwendung der Mittel des Nationalen Investitionsfonds (in Milliardenhöhe) für das gesamte Stilllegungsprojekt des Kernkraftwerks A1 grundsätzlich eingeschränkt und nicht nur auf die Aktivitäten im Zusammenhang mit den deklarierten Rohstoffen oder Materialien beschränkt werden. Auch der Vizepräsidentenbericht und der Evaluierungsbericht gehen nicht auf diese Frage der Transparenz und Wirtschaftlichkeit ein.

VI.

Weder die Aktualisierung des Vizepräsidenten noch der Bewertungsbericht lösen in irgendeiner Weise das Problem des Interessenkonflikts, der sich daraus ergibt, dass das Unternehmen JAVYS, das einerseits eine rechtlich garantierte Monopolstellung bei der Verwaltung von RAW und SNF innehat, andererseits aufgrund seiner Beteiligung am Projekt

New Nuclear Source oder später möglicherweise an kleinen modularen Reaktoren auch Produzent von RAW und SNF sein sollte.

VII.

Wir beanstanden, dass der Bewertungsbericht die Bedingung Nr. 2.2.16 des Bewertungsumfangs nicht erfüllt: „Bei der Bewertung der Auswirkungen des strategischen Dokuments sind die Radioaktivität und die Massenströme während des Umgangs mit radioaktiven Abfällen (RAW) sowie die Auswirkungen der RAW-Verarbeitung, insbesondere von RAW aus dem Ausland (unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 2 der EURATOM-Richtlinie), zu ermitteln.“ In der Bewertung der spezifischen Bedingungen des Bewertungsumfangs wird diese Bedingung wie folgt formuliert: „Die Anforderung gilt für bestehende, genehmigte kerntechnische Anlagen. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Nationalen Nuklearsicherheitsbehörde wird die Entsorgung von RAW aus dem Ausland nicht berücksichtigt. Die Verarbeitung ausländischer RAW selbst beeinträchtigt nicht die Verarbeitung von RAW aus der Stilllegung und dem Betrieb von Kernkraftwerken in der Slowakischen Republik, da die freien Kapazitäten der Verarbeitungsanlagen für die Verarbeitung genutzt werden.“ Dieser Bewertung können wir nicht zustimmen. Es trifft nicht zu, dass freie Kapazitäten für die Verarbeitung ausländischer RAW genutzt werden, da die Verbrennungsanlage PS 45 und die Vorbehandlungsanlage genau für die Verarbeitung ausländischer RAW aus Italien errichtet wurden. Darüber hinaus haben die Öffentlichkeit und andere Interessengruppen gemäß den Grundsätzen der Transparenz und effektiven Beteiligung das volle Recht, umfassend über alle Auswirkungen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung ausländischer radioaktiver Abfälle (RAW) informiert zu werden, einschließlich der Entsorgung sekundärer RAW und der künftigen Stilllegung von Anlagen zur Verarbeitung ausländischer RAW. Der Verband begründete die Notwendigkeit einer umfassenden Analyse der Radionuklidströme am Ein- und Ausgang des Verarbeitungs- und Behandlungsprozesses ausländischer RAW in Einwand Nr. 3 seiner Stellungnahme zur Bekanntmachung des Strategiepapiers und in Punkt 4 seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bewertungsgegenstands hinreichend. Der Bewertungsbericht enthält keine relevanten Informationen zu Einwand Nr. 3 und Bedingung 2.2.16 des Bewertungsgegenstands. Die Stellungnahme des Verbandes zu Einwand Nr. 3 ist daher nicht ausreichend begründet. Punkt 3 der Auswertung der zur Bekanntmachung des Strategiepapiers eingegangenen Stellungnahmen und Anforderungen geht nicht auf den erhobenen Einwand ein, sondern verweist lediglich vordergründig auf den Aktivitätsausgleich, obwohl sich Einwand Nr. 3 auf die Radionuklidbilanz und den geringen Anteil der in der Verbrennungsasche gebundenen Aktivität bezog. Da die Aktualisierung des Vizepräsidenten auch die Verarbeitung ausländischer radioaktiver Abfälle direkt betrifft, ist es gerechtfertigt zu fordern, dass die mit dieser Tätigkeit verbundenen Auswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und insbesondere im Bewertungsbericht bewertet werden.

VIII.

Bezüglich des Einwands des Verbandes Nr. 5 gegen die Bewertung der zur Veröffentlichung des Strategiepapiers eingegangenen Stellungnahmen und Forderungen: Wir halten die beanstandete Prämisse für unzutreffend, da die Aufbereitung ausländischer radioaktiver Abfälle im direkten Widerspruch zur Minimierung der Erzeugung radioaktiver Abfälle steht. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die Vorbehandlungsanlage und die Verbrennungsanlage PS45 für die Aufbereitung ausländischer radioaktiver Abfälle errichtet wurden. Beispielsweise

wird allein die künftige Stilllegung dieser Anlagen zu einer Erhöhung der Menge an radioaktiven Abfällen führen.

Wir beanstanden die negative Reaktion des Verbandes Nr. 7 auf seinen Einwand gegen die Bewertung der im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Strategiepapiers eingegangenen Stellungnahmen und Anforderungen. Dieser Einwand bezieht sich darauf, dass „ die so formulierte Anforderung über die Bestimmungen von § 34 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 87/2018 Slg. hinausgeht “. Die Anforderung des Verbandes entspricht voll und ganz dem Sinn und Zweck von § 34 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 87/2018 Slg., da dieser sich ausschließlich auf „ technische Anlagen zur Verbrennung von radioaktiven Abfällen “ bezieht.

IX.

Wir beanstanden, dass der Bewertungsbericht und das VP-Update keine Schätzung der inländischen RAW-Produktion enthalten, die im Zeitraum 2023–2030 mit den RAW-Aufbereitungs- und -Behandlungstechnologien verarbeitet werden muss, sowie keine Quantifizierung der Kapazitätsreserven dieser Technologien für den Bedarf der Slowakischen Republik (siehe auch Punkt 3 der Stellungnahme des Verbandes zum Entwurf des Bewertungsgegenstands). Die derzeit gültige nationale Politik und das Programm für die RAW- und SNF-Bewirtschaftung enthalten eine kurze Einschätzung: „ Beide oben genannten Anlagen verfügen über Kapazitätsreserven; ihre Kapazität ist kein limitierender Faktor für systemische Lösungen zur RAW-Bewirtschaftung aus Betrieb und Stilllegung kerntechnischer Anlagen. “ Daher (und auch hinsichtlich der Begründung von Punkt 3 der Stellungnahme des Verbandes zum Entwurf des Bewertungsgegenstands) halten wir das Fehlen der erforderlichen Informationen für unverständlich und unzureichend.

Wir beanstanden gleichermaßen, dass der Bewertungsbericht und das VP-Update nicht bewerten, „ ob die Verarbeitung ausländischer radioaktiver Abfälle die Einhaltung des Zeitplans und die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kernanlagen, der Behandlung inländischer radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie der Entsorgung inländischer radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente beeinträchtigen könnte. “ (Siehe auch Punkt 5 der Stellungnahme des Verbandes zum Entwurf des Bewertungsgegenstands einschließlich der Begründung.)

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik akzeptiert die Position der öffentlichen Organisation nimmt zur Kenntnis und vermerkt Folgendes:

- Im Rahmen der Stellungnahme Nr. I wurden von der OZ keine neuen Fakten vorgebracht, weshalb die oben genannte Aussage zur Stellungnahme vom 29.10.2024 gilt.
- Kommentar Nr. II betrifft den wirtschaftlichen Aspekt der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik. Ziel des Strategiepapiers war die Einführung des Prinzips der Schaffung und Umverteilung von Mitteln aus dem Staatshaushalt und Beiträgen von Kernkraftwerksbetreibern. Daher war es nicht die Absicht des Bewertungsberichts, eine Finanzprüfung der Mittelverwaltung für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik durchzuführen, und daher berücksichtigte das Umweltministerium der Slowakischen Republik diese Anmerkung der Staatsanwaltschaft in seiner abschließenden Stellungnahme nicht.
- Kommentar Nr. III betrifft formale Fehler oder Mängel, die den Inhalt des Bewertungsberichts nicht beeinträchtigen. Daher hat das Umweltministerium der

- Slowakischen Republik diesen Kommentar der OZ in seiner abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.
- Kommentar IV., der die Transparenz des Verfahrens im Bereich der Information der Öffentlichkeit und der Bereitstellung wahrheitsgemäßer Informationen im erforderlichen Umfang betrifft, wird vom Umweltministerium der Slowakischen Republik als eine sehr subjektive Meinung angesehen, die nicht alle vom Verfasser in seiner Stellungnahme genannten Aspekte der Prozesse berücksichtigt. Darüber hinaus fallen mehrere der genannten Prozesse nicht in den Rahmen der Bewertung des laufenden Verfahrens. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass die einzige relevante Tatsache die Vorbehaltsklausel hinsichtlich der Nichtbeteiligung der vom HU-Projekt betroffenen Gemeinden am Kommentierungsprozess des Strategiepapiers und des Bewertungsberichts ist. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik gibt an, sich bereits in der vorherigen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 29.10.2024 zu diesem Thema geäußert zu haben.
 - Kommentar Nr. V hat denselben Charakter wie Kommentar Nr. IV., außerdem behandelt er Verfahren wirtschaftlicher, finanzieller und kommerzieller Natur, weshalb das Umweltministerium der Slowakischen Republik ihn in dieser abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt hat.
 - Kommentar VI hat denselben Charakter wie Kommentar IV, außerdem befasst er sich mit den strategischen Plänen der juristischen Person, weshalb das Umweltministerium der Slowakischen Republik ihn in seiner abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt hat.
 - Kommentar VII., der die Verarbeitung ausländischer RAW betrifft, unter Bezugnahme auf die Nichterfüllung der Bedingung Nr. 2.2.16 des Bewertungsgegenstands, mit dem Ausdruck des Verdachts, dass der Antragsteller durch die Verarbeitung ausländischer RAW seine Geschäftsinteressen über die Interessen des Umweltschutzes stellt, was auch der Grund für die Erhöhung der Kapazitäten zur RAW-Verbrennung und im Zusammenhang mit der Verarbeitung ausländischer RAW hätte sein sollen. Die Frage der Verarbeitung ausländischer radioaktiver Abfälle wurde bereits in der Vergangenheit behandelt, zuletzt 2018 mit der Einreichung einer Absichtserklärung für das geplante Vorhaben „Optimierung der Verarbeitungskapazitäten der Technologien zur Verarbeitung und Behandlung radioaktiver Abfälle JAVYS am Standort Jaslovské Bohunice“. Diese wurde mit der abschließenden Stellungnahme des slowakischen Umweltministeriums Nr. 417/2021-l.7/ zg vom 24.03.2021 abgeschlossen. Das slowakische Umweltministerium ist der Ansicht, dass der Hauptgrund für die Inbetriebnahme der neuen Verbrennungsanlage in erster Linie darin bestand, die Verbrennung von mit Alpha-Radionukliden kontaminierten radioaktiven Abfällen aus der Liquidation des Kernkraftwerks A1 von anderen brennbaren radioaktiven Abfällen aus anderen Kernkraftwerken zu trennen. Die Tatsache, dass das Unternehmen JAVYS die Erhöhung seiner Verarbeitungskapazität zur Verarbeitung von Rohabfällen aus dem Ausland unter streng definierten Bedingungen nutzte, zeugt von einer effizienten Nutzung der Verarbeitungskapazitäten und entspricht der Geschäftsstrategie von JAVYS als Rohabfallverarbeiter. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist in Bezug auf die Anmerkung der Staatsanwaltschaft zur Nichterfüllung der Bedingung Nr. 2.2.16 des Bewertungsumfanges der Ansicht, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Strategiepapiers im Bewertungsbericht ausreichend durchgeführt wurde. Gleichzeitig stellt es fest, dass jeder Rohabfallverarbeiter unabhängig vom Herkunftsland der Rohabfälle eine Aktivitätsbilanz erstellen muss, und zwar stets fallbezogen. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat

- diese Anmerkung daher in seiner abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.
- **Kommentar VIII.** betrifft die Wiederaufbereitung ausländischer Abfälle und argumentiert insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Verarbeitung ausländischer Rohstoffe auf die Minimierung der Rohstoffherzeugung. Fakt ist, dass eine größere Menge verarbeiteter Rohstoffe eine größere Menge Endprodukt ergibt. Die Minimierung der Rohstoffherzeugung ist jedoch ein komplexes Konzept und umfasst eine Vielzahl von Techniken zur Rohstoffbehandlung und -verarbeitung. Die wichtigste Maßnahme zur Minimierung der Rohstoffherzeugung ist deren Begrenzung am Anfang der gesamten Wertschöpfungskette, d. h. beim Rohstoffherzeuger, hauptsächlich Kernkraftwerken. Diese wenden seit Jahren sehr effektive Lösungen an und reduzieren ihre Rohstoffproduktion kontinuierlich. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Minimierung der Rohstoffherzeugung hat und hat diesen Kommentar daher in seiner abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.
 - **Kommentar IX** betrifft die Produktion von Rohabfällen (RAW), die in den Anlagen von JAVYS in den Jahren 2023 bis 2030 verarbeitet werden müssen, sowie die Auswirkungen der Verarbeitung ausländischer Rohabfälle auf die Einhaltung des Zeitplans für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Stilllegung von Kernkraftwerken, der Entsorgung inländischer Rohabfälle und abgebrannter Brennelemente (SNF) sowie deren Endlagerung. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass die im Bewertungsbericht angegebene Gesamtproduktion von Rohabfällen während der 60-jährigen Betriebszeit und anschließend nach der Stilllegung dieser Reaktorblöcke im Hinblick auf die Rohabfallverarbeitungskapazitäten und die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend ist. Hauptziel des Strategiepapiers ist die Darstellung des Konzepts der Übereinstimmung der Gesamtbilanz von Input und Output mit den nachgelagerten Prozessen. Die konkreten Mengen, die in den einzelnen Jahren verarbeitet werden müssen, sind Angelegenheit der jeweiligen Akteure im Rohabfallmanagement und nicht Gegenstand dieser Bewertung. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass die Verarbeitung ausländischer radioaktiver Abfälle eine zusätzliche Tätigkeit darstellt, die die Durchführung des Programms zur Stilllegung von Kernkraftwerken, die Verwaltung inländischer radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie die endgültige Entsorgung inländischer radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente nicht beeinträchtigt, und hat diesen Kommentar daher in seiner abschließenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Der Regionalverband (Schreiben vom 28.01.2025) richtete eine Anfrage zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Strategiepapiers. Darin äußerte er Bedenken hinsichtlich des Ausschlusses der betroffenen Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bezirk Detva (Hriňová, Detvianska Huta, Látky) vom Bewertungsverfahren des Strategiepapiers, zusammen mit dem Beschluss des Rates des Regionalverbands der Städte und Gemeinden der Bezirke Zvolen, Detva und Krupina vom 17. Januar 2025b (vollständiges Zitat):

" Sehr geehrter Herr Minister,

Ich wende mich gemäß dem Beschluss des Rates des Regionalverbandes der Städte und Gemeinden der Bezirke Zvolen, Detva und Krupina vom 17. Januar 2025 an Sie mit der Bitte, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Bewertung des strategischen Dokuments „Nationales

Programm für die Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“ sicherzustellen, indem die Diskussion darüber wiederholt wird, einschließlich einer öffentlichen Diskussion unter Beteiligung der von den vorgeschlagenen Standorten des Tiefenlagers für radioaktive Abfälle betroffenen Gemeinden.

Der R-ZMO-Rat der Bezirke Zvolen, Detva und Krupina äußert Besorgnis darüber, dass die betroffenen Gemeinden und die Öffentlichkeit im Bezirk Detva – Hriňová, Detvianska Huta und Látky

bei der Bewertung des strategischen Dokuments nicht berücksichtigt wurden.

Das Strategiepapier wertet die Basisdaten zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Tiefenlagers aus und identifiziert dabei eine Reihe von Risiken. Die schwerwiegendsten dieser Risiken betreffen die Wasserwirtschaftsinteressen der Slowakischen Republik.

Der Bericht zur Evaluierung des Strategiepapiers stellt fest, dass die Untersuchungsgebiete Nr. 2 und 3 nach aktuellem Kenntnisstand hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft die problematischsten darstellen. Sie beeinträchtigen erheblich das Schutzgebiet Oberes Ipl'a, Rimavice und Slatina (PHVO) sowie die Schutzzonen des Stausees Málinec und, im Fall von Untersuchungsgebiet Nr. 2, auch die Schutzzonen des Stausees Hriňová.

Gemäß Gesetz Nr. 305/2018 Slg. über Schutzgebiete natürlicher Wasseransammlungen und über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze ist das genannte Gebiet in das Wasserschutzgebiet des Oberen Ipl'a-, Rimavice- und Slatina-Flussbeckens einbezogen, während gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g) des Gesetzes die Lagerung radioaktiver Abfälle im Wasserschutzgebiet verboten ist.

Sehr geehrter Herr Minister,

„Ich möchte unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass die betroffenen Gemeinden und die Öffentlichkeit bei der Bewertung des Strategiepapiers nicht berücksichtigt wurden. Gleichzeitig möchte ich die Hoffnung äußern, dass dank Ihres Eingreifens und Ihres persönlichen Engagements eine Korrektur und eine transparente Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den betroffenen Gemeinden erfolgen wird, was für die Auswahl des Erkundungsstandorts für das Tiefenlager von entscheidender Bedeutung ist.“

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Stellungnahme des Regionalverbands zur Kenntnis und erklärt, dass das Verfahren zur Bewertung der Umweltauswirkungen des strategischen Dokuments vollumfänglich dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens durch die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit in die Bewertung des strategischen Dokuments, gewährleistet ist. Bei der Bewertung eines strategischen Dokuments von nationaler Tragweite geht das Umweltministerium der Slowakischen Republik gemäß § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor und berücksichtigt dabei die Bestimmungen der §§ 5 bis 16 und des Teils 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in angemessenem Umfang.

Die zuständige Behörde und das Umweltministerium der Slowakischen Republik haben die betroffenen Gemeinden und die Bevölkerung im Bezirk Detva – Hriňová, Detvianska Huta und Látky – nicht vernachlässigt. Das Umweltministerium geht davon aus, dass es sich lediglich um ein Missverständnis hinsichtlich der korrekten Einbeziehung der betroffenen Gemeinden in die Folgenabschätzung des Strategiepapiers handelte. Das Ministerium erklärt, dass die Gemeinden in der Nähe von Jaslovské Bohunice und Mochovec nur deshalb berücksichtigt wurden, weil sich in ihrem Gebiet oder in ihrer Nähe bereits Kernkraftwerke mit oder ohne

Reaktorbetrieb befinden. Diese Gemeinden sind daher regelmäßig in die Bewertung der Auswirkungen geplanter Aktivitäten und deren Änderungen eingebunden. Im Falle der in Betracht gezogenen neuen Kernkraftwerke, einschließlich der in Betracht gezogenen Standorte für die Endlagerstätte für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle, die nicht im Kernkraftwerk Mochovce gelagert werden, werden die betroffenen Gemeinden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in den Prozess der Folgenabschätzung für die geplante Aktivität einbezogen, insbesondere im Falle der Endlagerstätte für abgebrannte Brennelemente, und zwar laut Strategiepapier gleich zu Beginn der ersten Phase der Standortauswahl, die für die Jahre 2025 bis 2030 geplant ist.

Derzeit existiert kein Projekt zur Umsetzung des HÚ-Projekts, weshalb die Umweltauswirkungen eines solchen Projekts nicht bewertet werden können. Das Strategiepapier definiert die Strategie für die Stilllegung von Kernkraftwerken mit dem Ziel der Freigabe der Standorte aus der Verwaltungsaufsicht, einschließlich des Brennstoffkreislaufs in der Slowakischen Republik, unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen. Es legt kurz- und langfristige Ziele sowie Hauptaufgaben im Bereich des Managements abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik fest. Es schlägt keine spezifischen, an ein bestimmtes Gebiet gebundenen Aktivitäten vor, sondern beschreibt organisatorische und technische Maßnahmen.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist daher der Ansicht, dass die Rechtmäßigkeit des Bewertungsverfahrens für das strategische Dokument nicht verletzt wurde, indem die Gemeinden des BBSK nicht in dieses Verfahren einbezogen wurden. Folglich besteht kein rechtlicher Grund, das SUP-Verfahren, einschließlich einer erneuten öffentlichen Anhörung unter Beteiligung der von den vorgeschlagenen Standorten für das Endlager betroffenen Gemeinden, zu wiederholen. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik stellt außerdem fest, dass es den autonomen Regionen oblag, die Gemeinden an den im strategischen Dokument als vielversprechendste Standorte für den Bau eines Endlagers für abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle, die nicht im NRR in Mochovce gelagert werden, ausgewählten Standorten zu informieren, sofern sie dies für angemessen hielten.

6.1 Die zum Bewertungsbericht eingereichten Stellungnahmen und deren Bewertung im Rahmen der grenzüberschreitenden Bewertung

Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und Integrierte Prävention Die tschechische Partei (im Folgenden „tschechische Partei“) bestätigte mit Schreiben Nr. MZP/2024/710/2619 vom 26.04.2024 ihr Interesse an der Teilnahme an der Bewertung grenzüberschreitender Auswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelte der tschechischen Partei mit Schreiben Nr. 3843/2024-11.1.2/pm, 66402/2024 und 66411/2024-int. vom 10.10.2024 den Strategieplan und den Bewertungsbericht zur Prüfung. Die tschechische Partei beantragte mit Schreiben Nr. MZP/2024/710/4489 vom 21.10.2024 eine Fristverlängerung für die Abgabe ihrer Stellungnahme. Der Bewertungsbericht sollte innerhalb von 25 Tagen, d. h. bis zum 30.11.2024, eingereicht werden. Diese Frist wurde aufgrund eines Verfahrensfehlers seitens Tschechiens und der in der Tschechischen Republik geltenden Bedingungen für die Einhaltung der 30-tägigen Frist für öffentliche Stellungnahmen bis zum 06.12.2024 verlängert. Die tschechische Seite übermittelte ihre Stellungnahme an Evaluierungsbericht mit Schreiben Nr. MZP/2024/710/4945 vom 02.12.2024, in dem Folgendes ausgeführt wird (vollständiges Zitat): „Das Umweltministerium der Tschechischen Republik (im Folgenden „MŽP der CR“) erhielt am 15. Oktober 2024 per E-Mail vom Umweltministerium der Slowakischen Republik (im Folgenden „MŽP der Slowakischen Republik“) Informationen zum Entwurf des Konzepts für das „Nationale Programm zur Behandlung von Altlasten“. Kernenergie Brennstoff und

radioaktive Abfall in der Slowakei der Republik " (nachfolgend auch „Konzeptentwurf“), einschließlich eines Hinweises auf die Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Konzepts (nachfolgend „SUP-Bewertung“) und Informationen zur Durchführung einer öffentlichen Diskussion des Konzeptentwurfs. Darüber hinaus wurde das Innenministerium der Tschechischen Republik über die Möglichkeit informiert, eine schriftliche Stellungnahme zum Konzeptentwurf abzugeben, und mit dem Innenministerium der Tschechischen Republik wurde eine Fristverlängerung bis zum 30. Dezember 2024 vereinbart.

Als zuständige Behörde, die die zwischenstaatliche Bewertung von Konzepten gemäß den Bestimmungen von § 14b und § 21 Buchstabe f) des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der geänderten Fassung sicherstellt, hat das Umweltministerium am 21. Oktober 2024 die betroffenen Behörden und die betroffenen territorialen Selbstverwaltungseinheiten über den Konzeptentwurf, Res. Die Regionen Mährisch-Schlesien, Zlin und Südmähren veröffentlichten den Entwurf am 1. November 2024 auf ihren offiziellen Bekanntmachungsseiten. Die gesetzliche Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf und zur Bewertung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsseite der zuletzt betroffenen Region, also bis zum 2. Dezember 2024. Da die Veröffentlichung des Entwurfs mit einer längeren Frist und mit einer vom tschechischen Innenministerium erwarteten Verzögerung erfolgte, informierte das tschechische Innenministerium das slowakische Innenministerium per E-Mail und bat um eine Fristverlängerung für die Anwendung der zusammenfassenden Stellungnahme zum Entwurf bis zum 6. Dezember 2024. Leider erhielt das tschechische Innenministerium keine Antwort auf diese Anfrage. Um die ursprünglich vereinbarte Frist einzuhalten, beschloss das tschechische Innenministerium daher, die auf Grundlage der bis heute eingegangenen Stellungnahmen erstellte Stellungnahme anzuwenden. Sollte das tschechische Innenministerium fristgerecht weitere Stellungnahmen erhalten, leitet es diese umgehend per E-Mail an das slowakische Innenministerium weiter. Bislang sind beim tschechischen Innenministerium Stellungnahmen von insgesamt fünf Stellen eingegangen, die sich jedoch allesamt nicht auf den Entwurf oder die Bewertung der strategischen Umweltprüfung bezogen.

Das tschechische Innenministerium beruft sich dennoch auf die in seiner Zuständigkeit liegende Anforderung, die es bereits in früheren Stellungnahmen (vom 26. April mit der ID: MZP/2024/710/2619 und vom 21. Oktober 2024 mit der ID: MZP/2024/710/4489) erwähnt hat. Laut der Strategischen Umweltprüfung (SUP) seien keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. Diese Behauptung ist jedoch weder begründet noch gerechtfertigt. Es ist unklar, was Gegenstand der Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen war, wie diese durchgeführt wurde und wie der mit der SUP betraute Sachbearbeiter zu dem genannten Ergebnis gelangte. Daher ist es notwendig, das Kapitel zu grenzüberschreitenden Einflüssen zu überarbeiten.

Das tschechische Innenministerium weist zudem darauf hin, dass bei der Umsetzung der im Konzept vorgeschlagenen Ziele und Aufgaben, insbesondere vor Beginn der darauf basierenden Projekte, die Richtlinie des Europäischen Parlaments strikt einzuhalten ist. und die Richtlinie 2001/42/EG des Rates über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Programme und Pläne auf die Umwelt (nachfolgend „SUP-Richtlinie“ genannt) und der Richtlinie 2011/92/EU des Rates über die Umweltprüfung bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben in der geänderten Fassung (UVP-Richtlinie) in einer Weise, die mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit sowie auf die Schutzgegenstände und die Integrität europäisch bedeutender Gebiete und Vogelschutzgebiete des Natura-2000-Systems, einschließlich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, beseitigt oder minimiert.

Auf Grundlage des Vorstehenden gibt das Innenministerium der Tschechischen Republik in dieser zusammenfassenden Erklärung bekannt, dass es nach eingehender Prüfung der eingegangenen Unterlagen den Vorschlag mit dem Konzept „Nationales Programm für die Verwaltung von Ausgaben“ abschließt. Kernenergie Brennstoff und radioaktive Abfall in der Slowakei der Republik“, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen dieses Konzepts auf die Umwelt, der oben genannten Anforderung im Rahmen zwischenstaatlicher Konsultationen gemäß Artikel 7 der SUP-Richtlinie und Artikel 10 des Protokolls über die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung zum Übereinkommen über die Bewertung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen. Diese zwischenstaatlichen Konsultationen können vorläufig schriftlich erfolgen, wobei das tschechische Innenministerium die Prüfung und schriftliche Klärung der oben genannten Anforderung sowie die Vorlage dieser Klärung als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Konsultationen verlangt. Zwischenstaatliche Konsultationen können nur mit gegenseitiger Zustimmung beider beteiligter Parteien abgeschlossen werden.

Das slowakische Umweltministerium übermittelte der tschechischen Seite im Rahmen der grenzüberschreitenden Expertenkonsultationen mit Schreiben Nr. 5946/2025-11.1/pm, 16569/2025 vom 03.04.2025 zusätzliche Informationen. Die tschechische Seite antwortete darauf mit Schreiben Nr. MZP/2025/710/1333 vom 24.04.2025 und erklärte darin, dass die übermittelten Informationen die in den vorherigen Stellungnahmen erhobenen Einwände nicht entkräfteten und dass sie weiterhin auf ihrem Antrag sowie auf der Fortsetzung der schriftlichen grenzüberschreitenden Konsultationen gemäß Artikel 7 der SUP-Richtlinie und Artikel 10 des SUP-Protokolls bestehen müsse. Das slowakische Umweltministerium übermittelte der tschechischen Seite mit Schreiben Nr. 5946/2025-11.1/pm, 28957/2025 vom 30.05.2025 zusätzliche Informationen. Die tschechische Seite antwortete mit Schreiben Nr. MZP/2025/710/1842 und führte aus: „Der eingereichte Nachtrag erläutert bereits detailliert die Erwägungen, die zu dem Schluss geführt haben, dass der Konzeptentwurf keine potenziell erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen haben wird bzw. seine Anwendung das Gebiet der Tschechischen Republik nicht wesentlich beeinträchtigen kann. Diese Schlussfolgerung wird durch die bereitgestellten Informationen hinreichend gestützt, und das tschechische Innenministerium stimmt daher dem Nachtrag und dem Ergebnis der Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Konzeptentwurfs zu. Wir danken dem slowakischen Innenministerium für die hilfreiche Zusammenarbeit.“

Auf dieser Grundlage hat das tschechische Innenministerium keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf des „Nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik“, einschließlich der Bewertung der Auswirkungen des Entwurfs auf Umwelt und öffentliche Gesundheit. Das Umweltministerium stimmt dem Entwurf zu und teilt mit, dass die laufenden zwischenstaatlichen Konsultationen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen werden können.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik begrüßt die aktive Beteiligung der tschechischen Seite am Strategischen Umweltprüfungsverfahren und stellt fest, dass die tschechische Seite nach Ergänzung der Informationen akzeptiert hat, dass der Entwurf des Konzepts für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik keine potenziell erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen haben wird bzw. dass die Anwendung des Konzepts das Gebiet der Tschechischen Republik nicht wesentlich beeinträchtigen kann.

Das österreichische Bundesministerium für Klimaschutz (offizielle Bezeichnung: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, im Folgenden „österreichische Partei“ genannt) bestätigte mit Schreiben Nr. 2024-0.318.135 vom 25.04.2024 sein Interesse an der Beteiligung an der Bewertung grenzüberschreitender Auswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß Artikel 7 der SUP-Richtlinie und Artikel 10 des SUP-Protokolls. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelte der österreichischen Seite das Strategiepapier und den Bewertungsbericht mit Schreiben Nr. 3843/2024-11.1.2/pm, 66402/2024, 66411/2024-int. zur Prüfung. Mit Schreiben vom 10.10.2024 beantragte die österreichische Seite am 16.10.2025 elektronisch eine Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme zum Bewertungsbericht bis zum 25.11.2025. Mit Schreiben Nr. 2024-0.851.420 vom 25.11.2024 übermittelte die österreichische Seite Kommentare und Fragen von Stellen auf Seiten der Republik Österreich. Das slowakische Umweltministerium übermittelte der österreichischen Seite mit Schreiben Nr. 5946/2025-11.1/pm, 19336/2025 vom 10.04.2025 im Rahmen der Expertenkonsultationen zusätzliche Informationen zu den Kommentaren und Fragen der österreichischen Seite. Die österreichische Seite antwortete darauf mit Schreiben Nr. 2025-0.324.859 vom 28.04.2025. Die österreichische Seite bewertete die Antworten der slowakischen Seite auf ihre Kommentare und Fragen und äußerte die Bitte und Erwartung, dass die in der Zusammenfassung des Gutachtens der österreichischen Seite enthaltenen Schlussfolgerungen in die abschließende Stellungnahme zur Bewertung des strategischen Dokuments aufgenommen werden (Zitat in Kurzform):

- „AE1: Es wird empfohlen, die Öffentlichkeit so früh und so konsequent wie möglich in die Suche nach einem endgültigen Endlager einzubeziehen, damit mögliche Lösungen gesellschaftlich akzeptabler sind.“
- AE2: Die Empfehlungen der ARTEMIS-Mission sollten so schnell wie möglich umgesetzt werden.
- AE3: Es wird empfohlen, die Zwischenlagerkapazitäten für abgebrannte Brennelemente so zu gestalten, dass die mögliche spätere Inbetriebnahme des Tiefenlagers keine Engpässe bei den Zwischenlagerkapazitäten verursacht.
- AE4: Es wird empfohlen, die fast ungenutzte Bitumenisierungsanlage für radioaktive Abfälle am Standort Mochovce dauerhaft zu schließen.
- AE5: Es wird empfohlen, den Einsatz modernster Speichertechnologien zur Erweiterung der temporären Speicherkapazität (anstelle von Blockspeicherung) in Betracht zu ziehen, ohne die bestehende Nassspeicheranlage zu nutzen.
- AE6: Es wird weiterhin empfohlen, den Betrieb des Nasslagers (MSVP) so schnell wie möglich einzustellen. Es wird empfohlen, das temporäre Trockenlager (Trockenteil des MSVP) so schnell wie möglich in Betrieb zu nehmen und alle Brennstoffelemente aus dem Nasslager dorthin zu verlegen.
- AE7: Es wird ferner empfohlen, am Standort Mochovce ein Zwischenlager für die Lagerung abgebrannter Brennelemente aus den örtlichen Kernkraftwerken zu errichten, das den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht.
- AE8: Es wird empfohlen, die Vor- und Nachteile der Errichtung eines temporären Lagers für abgebrannte Brennelemente am Standort Mochovce aus sicherheitstechnischer Sicht zu bewerten, bevor das Abfallmanagementprogramm das nächste Mal aktualisiert wird.
- AE9: Es wird empfohlen, die Auswirkungen möglicher Störfälle jenseits der Auslegungsgrenzen, unabhängig von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit, zu ermitteln.

Weiterhin wird empfohlen, die potenziellen Auswirkungen schwerer Störfälle und geeignete Gegenmaßnahmen für die in Betrieb befindliche Nasslageranlage zu identifizieren.

- AE10: *Unfallanalysen* sollten bei der temporären Lagerung auch Auswirkungen Dritter über die Auslegungsgrenzen hinaus berücksichtigen, um mögliche zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Passiver Schutz, insbesondere durch dicke Außenwände oder Lagerung unterhalb der Erdoberfläche, ist anderen Maßnahmen vorzuziehen.
- AE11: Es wird empfohlen, dass sich das nationale Abfallwirtschaftskonzept auf die Minimierung von Transporten konzentriert. Notwendige Transporte sollten den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Sicherheit und Schutz erfüllen. Dabei sollten auch folgende Aspekte berücksichtigt werden: Schutz vor Störungen oder Einflüssen Dritter.
- AE12: Die derzeitige slowakische Gesetzgebung legt keine grundlegenden Sicherheitsanforderungen für ein Tiefenlager fest. Es wird empfohlen, vor der Standortwahl geeignete Anforderungen hinsichtlich Strahlenschutz, maximal zulässiger Emissionen, effektiver Lagerdauer radioaktiver Abfälle im geologischen Umfeld, Möglichkeiten der Rückgewinnung usw. festzulegen.
- AE13: Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Standortsuche in der Schweiz bei der Auswahl eines Standorts für ein Tiefenlager für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente zu berücksichtigen. Im Schweizer Auswahlverfahren wurden Standorte in kristallinen Gesteinen aufgrund hoher Vorhersageunsicherheit frühzeitig ausgeschlossen; die endgültige Standortsuche beschränkte sich auf Wirtsgesteine in Tonformationen.
- AE14: Bei der Auswahl eines Standorts für ein Tiefenlager wird empfohlen, Mindestabstände zwischen Lagerstrukturen (Schächte, Tunnel usw.) und tektonischen Störungszonen mit Grundwasser oder Grundwasserpotenzial festzulegen (siehe NAGRA 2014).

Die Expertenkonsultationen wurden am 12. Mai 2025 im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen.

Stellungnahme des slowakischen Umweltministeriums: Das slowakische Umweltministerium begrüßt das aktive Vorgehen der österreichischen Seite. Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik hat sich dem SUP-Verfahren angeschlossen und die Schlussfolgerungen der Zusammenfassung des Gutachtens der österreichischen Seite sowie die Stellungnahme des Gutachters bei der Erstellung der in Kapitel VI, Punkt 3, dieser Schlussmeinung aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt. Dem Ministerium ist bewusst, dass der Abschluss der Konsultationen nicht bedeutet, dass die österreichische Seite mit dem Inhalt des Bewertungsberichts vollständig zufrieden war, dass weiterhin mehrere Fragen offen sind und Empfehlungen der österreichischen Seite vorliegen, von denen die österreichische Seite erwartet, dass sie in irgendeiner Form in die Schlussmeinung einfließen werden.

Einige Empfehlungen der österreichischen Seite sind eher allgemeine Expertenvorschläge, und der Verfasser des Gutachtens glaubt oder ist überzeugt, dass Experten auf slowakischer Seite (im Fall der HÜ) ähnliche oder identische Ansätze und Verfahren anwenden, wie sie von der österreichischen Seite vorgeschlagen werden.

Einige Empfehlungen der österreichischen Seite überschneiden sich auch mit den Anforderungen anderer betroffener Stellen in der Slowakischen Republik oder mit den Anforderungen der Artemis-Mission. Diese betreffen hauptsächlich:

- Beschleunigung des Vorbereitungs- und Auswahlprozesses für die Lagerung von abgebrannten Kernbrennstoffen und Rohabfällen, die nicht im Kernreaktor in Mochovce gelagert werden können ,
- Der Kommunikationsprozess mit der Öffentlichkeit sollte so früh wie möglich eingeleitet werden (insbesondere mit der Öffentlichkeit in den betroffenen Gemeinden, in deren Katastern der Standort des HÚ möglicherweise in Betracht gezogen wird), um einen breiten Konsens über die endgültige Standortwahl zu erzielen.
- Die Anforderung besteht darin, dass alle Teil-Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) im Zusammenhang mit dem nationalen Programm, die nach der Verabschiedung und Genehmigung des Strategiepapiers erfolgen oder erfolgen könnten, eine gründliche und transparente, d. h. öffentlich zugängliche, Bewertung der Auswirkungen potenzieller Notfallereignisse auf die Bevölkerung und die Umwelt der Slowakischen Republik und der Nachbarländer beinhalten müssen, unabhängig davon, wie unwahrscheinlich diese Ereignisse auch sein mögen. Dies gilt insbesondere für künftige UVP-Verfahren im Zusammenhang mit der Auswahl des HÚ.

Ministerium für Energie Ungarns, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung, Abteilung Umweltschutz Die ungarische Partei (im Folgenden „ungarische Partei“) erklärt in ihrem Schreiben Nr. KMF/8077-7/2024-EM vom 21.06.2024 , dass aufgrund der Stellungnahmen der ungarischen Behörden keine signifikanten grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Strategiepapiers in Ungarn zu erwarten seien. Ungarn hält es daher nicht für notwendig, sich am vollständigen SUP-Verfahren zu beteiligen und erklärt, keine Einwände gegen die Verabschiedung von Maßnahmen zur Fertigstellung und Annahme des Strategiepapiers zu haben. Sie betont jedoch die Notwendigkeit des Informationsaustauschs während der Umsetzung des Strategiepapiers auf Projektebene, insbesondere bei der Festlegung des endgültigen Standorts des HÚ, über die Ergebnisse der geologischen, hydrogeologischen und tektonischen Untersuchungen. Die ungarische Partei möchte auf Grundlage der offiziellen Bestätigung der Slowakischen Republik und gemäß Artikel 3 des Übereinkommens von Espoo im grenzüberschreitenden Kontext während der Umsetzung des Strategiepapiers auf Projektebene des HÚ informiert werden. Es wird erwartet, dass offizielle Informationen vorliegen, sobald eine geplante Aktivität, die unter den Anwendungsbereich des Strategiepapiers fällt und voraussichtlich direkte oder indirekte negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen hat, das Stadium der Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht. Die ungarische Vertragspartei möchte als potenziell betroffene Vertragspartei im Rahmen des Übereinkommens von Espoo von Fall zu Fall über ihre Teilnahme an der Umweltverträglichkeitsprüfung für diese geplanten Aktivitäten entscheiden .

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt Stellung. Ungarische Partei stellt fest, dass die Auswahl der endgültigen Lösung für die Auswahl des HÚ in der Slowakischen Republik gemäß Artikel 40 des Gesetzes über die Folgenabschätzung einem gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren unter Beteiligung der Anrainerstaaten unterliegen wird.

Die Generaldirektion für Umweltschutz, Abteilung Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Referat Strategische Umweltprüfung (SUP) und grenzüberschreitende UVP/SUP (nachfolgend „polnische Partei“ genannt), erklärt in ihrem Schreiben Nr. DOOŚ-TSOOŚ.442.16.2024.ZM.8 vom 21.06.2024, dass unter Berücksichtigung der Ziele des Strategiepapiers, des möglichen Standorts des Kraftwerks und der Anforderungen an solche

Anlagen das aktualisierte Strategiepapier voraussichtlich keine signifikanten grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Gebiet der Republik Polen haben wird. Polen wird daher nicht als betroffene Partei am Bewertungsverfahren für das Strategiepapier teilnehmen. Gleichzeitig betont sie, dass das aktualisierte Strategiepapier lediglich eine sehr vorläufige Phase der Standortwahl für das Kraftwerk darstellt. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf alle Umweltkomponenten wird erst nach der Auswahl eines konkreten Standorts, der Technologie, der Umsetzungsmethode und der Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung möglich sein. Es wird erwartet, dass offizielle Informationen verfügbar sein werden, sobald eine geplante Aktivität, die in den Geltungsbereich des Strategiepapiers fällt und voraussichtlich direkte oder indirekte negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen hat, in das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP) aufgenommen wird. Die polnische Seite hält es für angemessen, die Notwendigkeit einer Beteiligung der Republik Polen am SUP-Verfahren bei der nächsten Aktualisierung des Strategiepapiers, die voraussichtlich um 2030 erfolgen wird, erneut zu prüfen.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Position der polnischen Seite zur Kenntnis.

Das Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen der Ukraine (im Folgenden „ukrainische Partei“) teilt in seinem Schreiben Nr. 6139/22-200-110075 der Botschaft der Ukraine an die Slowakische Republik vom 13.08.2024 mit, dass es nach Prüfung des Bewertungsberichts keine Anmerkungen oder Vorschläge von Regierungsbehörden erhalten hat. Die ukrainische Partei erklärt daher, dass sie sich nicht an der grenzüberschreitenden Bewertung des strategischen Dokuments beteiligen wird.

Stellungnahme des Umweltministeriums der Slowakischen Republik: Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Position der ukrainischen Seite zur Kenntnis.

7. Öffentliche Anhörung und ihre Schlussfolgerungen:

Die öffentliche Diskussion des Bewertungsberichts und des Entwurfs des Strategiepapiers fand am 23. Oktober 2024 im Gebäude des Auftraggebers in der Tomášikova 22 in Bratislava statt. Teilnehmer waren der Auftraggeber und der Bearbeiter des Bewertungsberichts, Vertreter der Öffentlichkeit und der Umweltorganisation GLOBAL 2000, ein Vertreter der NGO Wir wollen ein gesundes Land, das Forschungsinstitut für Kernkraftwerke, Slovenské elektrárni, Slovenska und JAVYS, ein Vertreter der tschechischen Partei, Vertreter von BBSK und des Umweltministeriums der Slowakischen Republik sowie die Aufsichts- und Abteilungsbehörde. Das Interesse an der öffentlichen Anhörung war groß, wie die 64 unterschriebenen Teilnehmer auf der Anwesenheitsliste belegen.

Zu Beginn informierte der Auftraggeber kurz über die Entwicklung strategischer Dokumente für den Endabschnitt des Kernkraftwerks in der Slowakischen Republik in der Vergangenheit, über die Erstellung des ersten nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und dessen Aktualisierung in den Jahren 2019 - 2024 sowie über die wichtigsten Änderungen im aktuellen strategischen Dokument.

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik informierte kurz über den Fortschritt der Folgenabschätzung des Strategiepapiers sowie über die zu erwartenden weiteren Schritte.

Der Verfasser des Bewertungsberichts präsentierte die Folgenabschätzung und ihre Schlussfolgerungen. Er betonte, dass der Entwurf des strategischen Dokuments das gesamte Gebiet der Slowakischen Republik betrifft, d. h. sowohl die Gebiete mit bestehenden Kernkraftwerken als auch die Gebiete, in denen Probebohrungen für den Bau des Wasserkraftwerks geplant sind. Dies spiegelt sich auch in der Folgenabschätzung selbst wider. Der Betrieb bestehender Kernkraftwerke und die Stilllegung stillgelegter Kernkraftwerke ergänzen die laufenden Arbeiten. Erfahrungsgemäß wird diese Problematik gut bewältigt, und die Fortsetzung dieser Aktivitäten stellt weder ein signifikantes Risiko für Umwelt und öffentliche Gesundheit hinsichtlich vorübergehender, dauerhafter, kumulativer und synergistischer Auswirkungen dar, noch entstehen im Vergleich zum Ist-Zustand neue Auswirkungen. Informationen zum Zustand der Umwelt und zu den Umweltauswirkungen der Aktivitäten sind bekannt, da sie Gegenstand einer Bewertung gemäß dem Gesetz zur Folgenabschätzung waren. Die Bewertung der laufenden Aktivitäten, die im Rahmen des Nationalen Programms fortgesetzt werden, erfolgte auf Grundlage einer Zusammenfassung der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen ermittelten Auswirkungen.

Umweltauswirkungen der HÚ -Explorationsstandorte basierte auf dem Entwicklungsstand und dem Kenntnisstand der Vorbereitungsarbeiten. Daher sind die Auswirkungen allgemein gehalten, da in dieser Phase viele Unsicherheiten bestehen, die den Vergleich einzelner HÚ -Explorationsstandorte erschweren. Eine Schlüsselrolle im gesamten HÚ-Vorbereitungsprozess kann die Information der betroffenen Gemeinden und der interessierten Öffentlichkeit sowie die Darstellung der Notwendigkeit des Baus von HÚ als letzte Stufe der Kernenergie spielen.

Am Ende der Präsentation beschrieb der Vertreter des Gutachters des Bewertungsberichts die wichtigsten Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung und betonte, dass alle nachfolgenden Schritte dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen werden.

Während der Diskussion beantworteten der Auftraggeber und der Bearbeiter des Bewertungsberichts die aufgeworfenen Fragen zufriedenstellend. Diese betrafen die fehlende Einbeziehung der von den geplanten Probebohrungen betroffenen Gemeinden zur Ermittlung eines geeigneten Standorts für das Lager für abgebrannte Kernbrennstoffe und radioaktive Abfälle, die nicht im Kernkraftwerk Mochovce gelagert werden; die Einbeziehung der Empfehlungen der ARTEMIS-Mission im Rahmen der Bürgerbeteiligung; den Beginn der Kommunikation mit den betroffenen Gemeinden bezüglich der Probebohrungen; die geheime Stilllegung des Kernkraftwerks A1 im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe; sowie die Möglichkeit, Mittel des Auftraggebers für einen unabhängigen Berater zu verwenden, der die Gemeinden bei der Bearbeitung von Stellungnahmen zu so umfangreichen und komplexen Dokumenten wie dem nationalen Programm unterstützen kann. Die Frage zur Verarbeitung von radioaktiven Abfällen aus dem Ausland wurde von einem Vertreter von JAVYS beantwortet.

Bei der öffentlichen Anhörung wurde während der Diskussion keine einzige Meinung gegen die Umsetzung des nationalen Programms geäußert.

Das Protokoll der öffentlichen Anhörung dokumentiert detailliert deren Ablauf. Einzelne betroffene Stellen oder Teilnehmer der öffentlichen Anhörung trugen ihre Standpunkte vor oder formulierten ihre Fragen, die den Standpunkten der betroffenen Stellen entsprachen, wie bereits in Kapitel III.6 erwähnt.

Die öffentliche Anhörung fand in Form von Fragen, Antworten, Diskussionen und Kommentaren statt. Gemäß § 11 Abs. 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde ein schriftliches Protokoll der öffentlichen Anhörung angefertigt.

IV. GESAMTBEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES STRATEGIEDOKUMENTS

1. Bewertung der Auswirkungen von Aktivitäten, die kontinuierlich auf aktuell durchgeführte Arbeiten oder bereits betriebene Anlagen folgen, welche zu den Aufgaben und Zielen des nationalen Programms gehören.

Die Bewertung der Auswirkungen laufender Aktivitäten (insbesondere der Auswirkungen des Betriebs bestehender Anlagen), die im Rahmen des nationalen Programms fortgesetzt werden, wird im Evaluierungsbericht in Kapitel IV.1 dargestellt.

Die Bewertung der Auswirkungen einzelner laufender Aktivitäten (Betrieb bestehender oder erweiterter Kernkraftwerke ohne Reaktor, z. B. des Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente am Standort Jaslovské Bohunice) wurde im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen der Aufgaben und Ziele des bestehenden nationalen Programms in den Bewertungsbericht aufgenommen. Dabei wurde eine Skala der Bedeutung herangezogen, die den Grad der Bedeutung der Auswirkung (positiv oder negativ), die Art der Auswirkung (primär oder sekundär), die zeitliche Wirkung (vorübergehend oder dauerhaft) und die Wechselwirkung mit anderen Aktivitäten (kumulativ, synergistisch) bestimmt. Der Verfasser des Gutachtens merkt an, dass der Bewertungsbericht auch die Auswirkungen von Freisetzungen radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre oder in Gewässer während des normalen Betriebs dieser Anlagen sowie die Ergebnisse ihrer Überwachung, des Abgleichs und der regelmäßigen Bewertung der Strahlenauswirkungen auf die Bevölkerung und den umliegenden Lebensraum hätte bewerten können.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltqualität kann die Umsetzung von Aufgabe Nr. 7 des nationalen Programms einen bedeutenden positiven lokalen Effekt haben:

- Im Zuge der Stilllegung des Kernkraftwerks A1 ist die Überwachung der Radioaktivität im Manivier- Kanal und den angrenzenden Ufern des Flusses Dudváh sicherzustellen, einschließlich der Planung und Durchführung notwendiger Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanierungsmaßnahmen.

Darüber hinaus stellt der Betrieb bestehender oder erweiterter Kernkraftwerke ohne Reaktor eine Quelle des Risikos von Unfallsituationen dar, bei denen (wenn auch die Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse sehr gering ist) radioaktive Stoffe in die Umwelt freigesetzt und die Nahrungskette kontaminiert werden können.

In diesem Zusammenhang hat die Erfüllung und der Abschluss der Aufgaben Nr. 19, 20, 21 und 22 des nationalen Programms, die sich auf die Inbetriebnahme des Zwischenlagers für abgebrannte Kernbrennstoffe (SNF) und radioaktive Abfälle (RAW) im nationalen Endlager in Mochovce beziehen, eine bedeutende positive Auswirkung. Je schneller die abgebrannten Kernbrennstoffe im SNF-Zwischenlager eingelagert werden, desto eher wird die Möglichkeit eines Ereignisses, das die Umgebung des Zwischenlagers für abgebrannte Kernbrennstoffe in Jaslovské Bohunice gefährden könnte, beseitigt.

2 Folgenabschätzung der HU

Dem Zeitplan zufolge ist das HU-Projekt in sechs Phasen unterteilt:

- I. Phase - Standortauswahl (2023 - 2030),
- II. Phase - Charakterisierung - Standortbestätigung (2030 - 2038),
- III. Phase - Bau des HU (2038 - 2064),
- IV. Phase - Betrieb der HU,
- V. Phase - Schließung der HU,
- VI. Phase - Institutionelle Kontrolle.

Dieser gesamte Zeitraum geht von mindestens 30 Jahren für die Vorbereitung und den Bau des Endlagers und mindestens 50 Jahren für den Betrieb aus.

Das Konzept der Endlagerung abgebrannter Kernbrennstoffe (SNF) und radioaktiver Abfälle (RAW) in der Slowakischen Republik berücksichtigt zwei Arten von natürlichen Barrieren, abhängig vom Gesteinstyp: kristalline und sedimentäre (tonige) Umgebungen. Diese Unterscheidung hat grundlegende Auswirkungen auf die Auslegung der SNF, die Endlagerungsmethode sowie die Form und Eigenschaften des Containments. Basierend auf den bisherigen Untersuchungen wurde vorgeschlagen, die Forschung und Exploration in granitoiden und sedimentären Gesteinsumgebungen an den fünf vielversprechendsten Standorten fortzusetzen.

1. zentraler Teil von Tribeč (Granitoide),
2. südlicher Teil des Veporské vrchy (Granitoide),
3. südwestlicher Teil des Stolické vrchy-Gebirges (Granitoide),
4. östlicher Teil des Cerova-Hochlands (Sedimente),
5. westlicher Teil des Rimavská-Beckens (Sedimente).

Die Folgenabschätzung, die sich auf die Auswahl- und Betriebsphase des HÚ während der I. Phase des HÚ-Projekts – Standortauswahl – konzentrierte, die im Rahmen des nationalen Programms für den Zeitraum 2023–2030 geplant ist und im Bewertungsbericht in Kapitel IV.2 detailliert beschrieben wird, umfasst die folgenden Aktivitäten:

- Kommunikation mit der Öffentlichkeit an ausgewählten Standorten; 2025 - 2030
- Geologische Umweltuntersuchung des Standorts Tribeč und des Standorts Rimavská kotlina, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen von Tiefbohrungen auf die Umwelt; 2025 - 2027,
- geologische Umweltuntersuchung der Standorte Veporské vrchy, Stolické vrchy und Cerová vrchovina, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen von Tiefbohrungen auf die Umwelt; 2028 - 2030,
- Forschung, Entwicklung, Planung und sonstige Arbeiten, die für die Entscheidung über den Standort der HU und für die Erlangung einer Zoneneinteilungsentscheidung erforderlich sind; 2025 - 2030,
- Auswahl der endgültigen und der Ausweichstandorte; 2030.

der Umwelt wurden bewertet :

- Luft
- Klimawandel
- Lärm
- Öffentliche Gesundheit
- Sozioökonomische Auswirkungen
- Boden- und Gesteinsumgebung
- Natürliche und materielle Ressourcen
- Gewässer
- Naturschutz
- Landschaftliche und visuelle Einflüsse
- Kulturelles Erbe
- Abfall und Abwasser

Die Umweltverträglichkeitsprüfung des HÚ wurde für die geologische Erkundungs- und Bauphase auf Grundlage einer Analyse der aktuell bekannten Quellen und Informationen erstellt. Aufgrund der Durchführung einer für slowakische Verhältnisse umfangreichen geologischen Erkundung wird im Folgenden ein kurzer Überblick über die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltkomponenten gegeben.

Zur Durchführung der Folgenabschätzung ist es erforderlich, die Standorte einzelner Elemente des Gesundheitszentrums, insbesondere Verkehrswege und die Fläche des Gesundheitszentrums, genauer zu spezifizieren und vorzuschlagen. Dies wird Gegenstand weiterer Vorbereitungsphasen sein. Im Rahmen dieser weiteren Vorbereitungsphasen und der Bewertung der Auswirkungen des Gesundheitszentrums auf Umwelt und Bevölkerung sind separate Folgenabschätzungen zu den gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen erforderlich. Nach der Standortwahl und der Ausarbeitung des technischen Lösungsvorschlags sind anschließend weitere Untersuchungen und Analysen zur detaillierten Ermittlung der Auswirkungen sowie zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Minderung und Beseitigung dieser Auswirkungen an genau definierten Standorten notwendig.

2.1 Luft

Die Auswirkungen auf die Luft während der geologischen Erkundungsphase hängen mit den Emissionen zusammen, die durch den Betrieb von Bohranlagen entstehen. Diese Anlagen werden von Dieselmotoren angetrieben. Bei Einsätzen an abgelegenen Standorten werden zusätzlich Generatoren zur Stromerzeugung benötigt. Auch der Transport trägt dazu bei. Bei der Verbrennung von Kraftstoffen entstehen hauptsächlich Stickoxide, Kohlenmonoxid und feste Schadstoffe (im Folgenden „TPP“ genannt) sowie in geringerem Maße weitere gasförmige Verbindungen (Benzol, Benzo (a) pyren). Durch den Transport auf unbefestigten Straßen entsteht ein erheblicher Teil der TPP durch sekundäre Staubbelastung infolge aufgewirbelter Staubpartikel in der Trockenzeit.

2.2 Klimawandel

einer begrenzten Treibhausgasproduktion verbunden; die Auswirkungen sind als mäßig bis vernachlässigbar einzustufen. Hinsichtlich der Klimawandelfaktoren sind alle Erkundungsstandorte gleichwertig.

2.3 Lärm und Vibrationen

Lärm entsteht durch den Betrieb von Bohranlagen sowie den Transport von Personen und Material. Da sich die Bohranlagen in abgelegenen Gebieten fernab von Wohngebieten befinden, ist nicht zu erwarten, dass die Lärmgrenzwerte in Schutzgebieten überschritten werden. Nach Festlegung der Bohrlochstandorte wird es zukünftig notwendig sein, die Lärmbelastung detaillierter zu bewerten, da ein kontinuierlicher Betrieb der Anlagen, auch nachts, je nach Bohrtechnologie nicht ausgeschlossen ist.

2.4 Öffentliche Gesundheit

Angesichts der Art und des Umfangs der Arbeiten, des begrenzten Zeitraums für die Durchführung der Erhebung an einem Standort und der Tatsache, dass die Erhebung außerhalb von besiedelten Gebieten stattfand, sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner zu erwarten. In dieser Einschätzung bestehen keine Unterschiede zwischen den einzelnen Erhebungsstandorten.

2.5 Sozioökonomische Auswirkungen

Die geologische Erkundung, die für slowakische Verhältnisse einen beträchtlichen Umfang hat, bietet den in diesem Bereich tätigen Unternehmen und ihren Subunternehmern die Möglichkeit, sich zu etablieren. Die Arbeiten werden in der Regel von den festangestellten Mitarbeitern der Unternehmen durchgeführt, wodurch sich nur begrenzte Beschäftigungsmöglichkeiten für lokale Arbeitskräfte ergeben. Vereinzelt werden sich Möglichkeiten im Dienstleistungssektor (Unterkunft, Gastronomie) ergeben. Diesbezüglich bestehen keine Unterschiede zwischen den einzelnen Erkundungsstandorten.

2.6 Boden- und Gesteinsumgebung

Die Durchführung geologischer Erkundungsarbeiten erfordert je nach Einsatzort die vorübergehende Inanspruchnahme von Land oder Waldflächen. Dies umfasst Flächen für die Aufstellung von Bohrgeräten, in manchen Fällen ist aber auch der Bau von Zufahrtsstraßen notwendig. Alle in Anspruch genommenen Flächen müssen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Bei Erwerb landwirtschaftlicher Flächen hat der Nutzer Anspruch auf Entschädigung für Produktionsausfälle. Diese Ausfälle müssen im Rahmen des geologischen Gutachtens berücksichtigt werden.

Während der Erkundungsarbeiten muss sichergestellt werden, dass keine Schadstoffe austreten, die Boden und Gestein verunreinigen könnten. Der Umgang mit Umweltauswirkungen während der Durchführung der Arbeiten ist ebenfalls eine der Anforderungen an das geologische Projekt.

Die wichtigsten Auswirkungen der Aktivitäten, die sich aus dem Strategiepapier auf die Böden ergeben, bestehen aus permanenten und temporären Aushubarbeiten, die für den Bau von Oberflächenanlagen der HÚ, die Anlage von Deponien und den Bau der erforderlichen Infrastruktur notwendig sind. Der Umfang dieser Arbeiten ist derzeit noch unbekannt, wird aber erfahrungsgemäß bei ausländischen HÚ-Projekten im Bereich von mehreren zehn bis mehreren hundert Hektar liegen. Abgesehen von den Aushubarbeiten selbst ist keine signifikante Beeinträchtigung der Bodenqualität (z. B. durch Schadstoffbelastung) zu erwarten. Punktuelle Verunreinigungen

durch Leckagen technischer Flüssigkeiten können jedoch auftreten. Daher ist die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Normen sicherzustellen.

2.7 Natürliche Ressourcen

Die geologische Erkundungsphase wird einen geringen Bedarf an natürlichen Ressourcen haben. Während der Bohrarbeiten wird Dieselkraftstoff verwendet, um die Zuschlagstoffe, den Zement, das Bentonit und andere Komponenten je nach eingesetzter Bohrtechnologie zu fördern.

Der Bedarf an Wasser und Strom kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden, da nicht bekannt ist, wie der Auftragnehmer für die geologischen Arbeiten diese Güter bereitstellen wird.

2.8 Wasser

Mögliche Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser während der geologischen Erkundungsphase beschränken sich auf mögliche Leckagen von Erdöl und anderen Gefahrstoffen bei den Bohrarbeiten. Die Folgen solcher Vorfälle oder die Ausbreitung von Schadstoffen in die Umgebung hängen von der Gesteinsart und der Entfernung der Leckagestelle zu Gewässern ab.

Eine besondere Kategorie von Auswirkungen stellt die Kollision des Projekts mit wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten dar – also mit geschützten Wasserbewirtschaftungsgebieten, Wasserressourcen und deren Schutzzonen. In solchen Fällen müssen die Bestimmungen und Beschlüsse, die zur Einrichtung dieser Gebiete geführt haben, unbedingt beachtet werden.

Hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft erweisen sich die Untersuchungsgebiete 2 und 3 nach aktuellem Kenntnisstand als am problematischsten. Sie beeinträchtigen erheblich die Schutzgebiete der Einzugsgebiete Oberer Ipl'a, Rimavice und Slatina sowie die Schutzzonen des Stausees Málinec und, im Fall von Untersuchungsgebiet 2, zusätzlich die Schutzzonen des Einzugsgebiets Hriňová. Die Untersuchungsgebiete 1, 4 und 5 beeinträchtigen keine Schutzgebiete. Innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebiets 4 befinden sich kleinere Gewässer in der Nähe von Gemerské Dechtáry und Studničné mit definierten Schutzzonen.

Eine besondere Stellung nehmen natürliche Heil- und Mineralwasserquellen ein, die durch Schutzzonen geschützt sind. Ihr Vorkommen ist meist auf tiefe hydrogeologische Strukturen zurückzuführen, die durch eine ausreichend dicke Schicht undurchlässiger Sedimente vor Verschmutzung geschützt sind. Ein potenzielles Risiko besteht in der Entwässerung von Gesteinsmassiven im Zuge von Untertagebauarbeiten, da diese das Entstehungsgebiet von Mineral- und Thermalwasser beeinträchtigen können. (Gesetz Nr. 538/2005 Slg. über natürliche Heilwässer, natürliche Heilbäder, Kurgelände und natürliche Mineralwasser sowie über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung.)

Die Gewährleistung des Schutzes dieser Ressourcen hängt vom jeweiligen Einzelfall ab und erfordert gegebenenfalls Maßnahmen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und auf der Grundlage zusätzlicher Untersuchungen.

2.9 Naturschutz

Die Vorbereitung von Flächen für die Aufstellung von Bohranlagen und den Bau von Zufahrtsstraßen im Rahmen der geologischen Erkundung kann Auswirkungen auf Flora und Fauna haben oder seltene Lebensräume beeinträchtigen. Insbesondere bei den

Erkundungsgebieten 1 bis 3 wird die Fällung von Bäumen während dieser Arbeiten voraussichtlich notwendig sein.

V. GESAMTBEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES STRATEGIEPAPIERS AUF DIE VORGESCHLAGENEN VOGELSCHUTZGEBIETE, GEBIETE VON EUROPÄISCHER BEDEUTUNG ODER DAS EUROPÄISCHE NETZ VON SCHUTZGEBIETEN (NATURA 2000)

Bei der Planung von Oberflächenaktivitäten an bestimmten Standorten ist es unerlässlich, die Errichtung von Bauwerken sowie technischer und Verkehrsinfrastruktur in größtmöglichem Abstand zu Schutzgebieten zu priorisieren. Vor Baubeginn sollte eine detaillierte Biozönose - Erhebung durchgeführt werden, um geschützte und gefährdete Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sowie potenziell beeinträchtigte Wanderrouten von Tieren zu identifizieren. Besonderes Augenmerk sollte auf Feuchtgebiete und die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gelegt werden, die empfindlich auf Störungen des Wasserhaushalts und der Wasserqualität reagieren.

Im Falle potenzieller Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete muss das Ausmaß dieser Auswirkungen in den nächsten Schritten im Rahmen einer entsprechenden Folgenabschätzung ermittelt werden. Dies betrifft insbesondere die Untersuchungsgebiete Nr. 1 und 4, wo direkte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sehr wahrscheinlich sind. Abhängig von der Lage der Verkehrswege und oberirdischen Objekte des HÚ ist zudem eine entsprechende Bewertung gemäß Artikel 28 des Gesetzes Nr. 543/2002 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz und zur Änderung bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung erforderlich, um mögliche direkte oder indirekte Auswirkungen auf Schutzgebiete zu prüfen. Für Untersuchungsgebiet Nr. 2 ist es im Falle des Ausschlusses von Eingriffen im Gebiet SKUEV0056 Habáňovo nicht erforderlich, eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete vorzubereiten, und ebenso ist dies für Untersuchungsgebiet Nr. 3 nicht erforderlich, da es dort derzeit keine Natura 2000-Gebiete gibt.

Aus Sicht der Schutzgebiete des nationalen Netzes und des Natura-2000-Systems wurden Überschneidungen mit dem Netz der Schutzgebiete und dem Natura-System innerhalb einzelner Untersuchungsgebiete festgestellt und werden im Bewertungsbericht in den Kapiteln 3.9.1 und 3.9.2 detailliert beschrieben.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Ergebnis des Bewertungsprozesses

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des Strategiedokuments gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Berücksichtigung des Zustands der Landnutzung und der Belastbarkeit der natürlichen Umwelt, der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, Schutzgebiete und die Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit, ihres Umfangs und ihrer Dauer, insbesondere der Übereinstimmung mit anderen strategischen Dokumenten auf grenzüberschreitender, nationaler und regionaler Ebene, des Bearbeitungsstands der Bekanntmachung, des festgelegten Umfangs der Bewertung, des Bearbeitungsstands des Bewertungsberichts und des Entwurfs des Strategiedokuments, der Formulierung des Sachverständigengutachtens, der Ergebnisse der öffentlichen Diskussion, der Stellungnahmen

und Konsultationen während des gesamten Prozesses der Bewertung der Umweltauswirkungen des Strategiedokuments sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

empfiehlt

Genehmigung des Strategiepapiers in der Fassung, in der es dem Umweltministerium der Slowakischen Republik vorgelegt und gemäß den Anforderungen von Kapitel VI.3. Empfehlungen zur Überarbeitung, Fertigstellung und Änderung des Entwurfs des Strategiepapiers dieser Stellungnahme, auf dessen Grundlage der Bewertungsbericht erstellt wurde, überarbeitet, finalisiert oder geändert wurde.

2. Empfohlene Variante

Das Strategiepapier wird unverändert vorgelegt. Seine Strategie basiert auf der bewährten Praxis des derzeitigen Umgangs mit radioaktiven Abfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen in der Slowakischen Republik. Im Falle der Nullvariante würde die Weiterentwicklung des Umgangs mit radioaktiven Abfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen in der Slowakischen Republik gemäß der geltenden Gesetzgebung und der genehmigten nationalen Politik für den Umgang mit radioaktiven Abfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen erfolgen. Diese Politik bildet die Grundlage für alle zukünftigen Pläne und Aktivitäten in diesem Bereich. Sollte das vorgelegte Strategiepapier nicht umgesetzt werden, wäre es erforderlich, ein neues Strategiepapier mit ähnlichen Zielen wie in Kapitel II.6.2 „Ziele des Strategiepapiers“ des vorgelegten Bewertungsberichts dargelegt zu entwickeln und alternative Lösungen für deren Erreichung zu finden, um den Grundsatz zu wahren, künftige Generationen nicht mit Aktivitäten und Anlagen mit Strahlenrisiken zu belasten und gleichzeitig die Verantwortung nicht auf zukünftige Generationen abzuwälzen.

Im Falle der Langzeitlagerung von abgebrannten Brennelementen oder radioaktiven Abfällen, die nicht im Atomrecyclingzentrum (NRR) in Mochovce gelagert werden, ist die Möglichkeit der Lagerung aufgrund des hohen Radionuklidgehalts und der Halbwertszeit von mehreren tausend bis zehntausend Jahren durch die Nutzungsdauer der technischen Ausrüstung und Anlagen begrenzt. Vor Ablauf der technischen und sicherheitstechnischen Nutzungsdauer müssen die bestehenden Lagereinrichtungen erneuert oder umgebaut werden, einschließlich der Überführung der abgebrannten Brennelemente oder radioaktiven Abfälle in neue Behälter. Aus den genannten Gründen ist für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente ein Tiefenlager die einzige Lösung. Die aktuelle Politik sieht die Option eines Tiefenlagers auf dem Gebiet der Slowakischen Republik nicht nur als bevorzugte, sondern auch als Hauptalternative vor, wie im unter Punkt 8 aufgeführten Ziel dargelegt. Für die Genehmigung des Strategiepapiers durch das zuständige Gremium wird empfohlen, das Ziel – **die Option eines Tiefenlagers auf dem Gebiet der Slowakischen Republik – in der abschließenden Stellungnahme klar zu benennen** und alle Anstrengungen des Nationalfonds und des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik auf dieses Ziel auszurichten.

unter Umweltaspekten
geprüften und gemäß den im Rahmen der Folgenabschätzung eingegangenen Kommentaren korrigierten Variante wird zur Genehmigung empfohlen, da es umweltverträglich und

realisierbar ist. Die betrachtete Lösungsvariante berücksichtigt die Ziele und die geografische Dimension des Strategiedokuments.

3. Empfehlungen zur Überarbeitung, Fertigstellung und Änderung des Entwurfs des Strategiedokuments

Auf Grundlage des Gesamtergebnisses der Folgenabschätzung des Strategiedokuments, insbesondere des Bearbeitungsstands der Bekanntmachung, des festgelegten Umfangs der Bewertung, des Bearbeitungsstands des Bewertungsberichts, des Strategiedokumententwurfs selbst sowie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der Ergebnisse der Konsultationen, der öffentlichen Anhörung und der Schlussfolgerungen des Sachverständigengutachtens, werden folgende Empfehlungen für die Überarbeitung, Verfeinerung und Anpassung des Strategiedokumententwurfs vorgeschlagen:

1. Ergreifen Sie alle verfügbaren Maßnahmen zur effektiven Erfüllung der Aufgaben Nr. 19, 20 und 21 des nationalen Programms, d. h. der Inbetriebnahme des Lagers für abgebrannte Kernbrennstoffe und hochradioaktive radioaktive Abfälle auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.
2. Die potenziell betroffenen Gemeinden und Bezirksbehörden sind in angemessener Weise darüber zu informieren, dass der genannte Standort gemäß dem nationalen Programm als potenzieller zukünftiger Standort für das Lager für abgebrannte Kernbrennstoffe und hochradioaktive radioaktive Abfälle in Betracht gezogen wird und dass der Beginn des öffentlichen Kommunikationsprozesses an den betroffenen potenziellen Standorten für abgebrannte Kernbrennstoffe für 2025-2030, also vor Beginn der Standortauswahl, geplant ist.
3. Bei künftigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder strategischen Umweltprüfungen (SUP) im Zusammenhang mit der Auswahl des HÚ sollten in die Bewertung auch die Auswirkungen von Strahlung aus potenziellen Notfallereignissen in einzelnen Anlagen einbezogen werden, die Gegenstand des nationalen Programms für Bevölkerung und Umwelt der Slowakischen Republik und der Nachbarländer sind.
4. Bei künftigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder strategischen Umweltprüfungen (SUP) im Zusammenhang mit der Auswahl der DMU sind die Interessen des Naturschutzes, insbesondere das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000, sowie das Vorkommen geschützter Arten und Lebensräume zu berücksichtigen. Es ist eine detaillierte Untersuchung der Lebensräume an den einzelnen Standorten durchzuführen und Tierwanderungsrouten zu ermitteln.
5. Bei künftigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder strategischen Umweltprüfungen (SUP) im Zusammenhang mit der Auswahl der DMU unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes an den Untersuchungsstandorten ist die Erfüllung von Abschnitt 5 Umweltziele des Gesetzes Nr. 364/2004 Slg. über Gewässer und über Änderungen des Gesetzes des Slowakischen Nationalrats Nr. 372/1990 Slg. über Straftaten in der geänderten Fassung (Wassergesetz) sowie die Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Oberflächengewässer und Grundwasserkörper zu berücksichtigen.
6. Die Vorschläge und Empfehlungen der österreichischen Seite, die im Rahmen der Konsultationen formuliert wurden, sollten in die endgültige Fassung des nationalen Programms eingearbeitet werden.
7. In der endgültigen Fassung des nationalen Programms sind im Kapitel B.1.2. im Abschnitt „Nationale Strategien der Slowakischen Republik“ konzeptionelle

Materialien im Bereich Wasserschutz und -management hinzuzufügen, nämlich „*Wasserplan der Slowakei (Aktualisierung 2021)*“ und „*Wasserpolitisches Konzept bis 2030 mit Blick auf 2050*“.

8. Die im Bewertungsbericht für die geologische Erkundungsphase vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in die endgültige Fassung des nationalen Programms aufgenommen werden . innerhalb des Zeitraums dieses nationalen Programms.
9. Die im Bewertungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen für die Phase nach der Auswahl der endgültigen und der Ausweichstandorte sind in die endgültige Fassung des nationalen Programms aufzunehmen.
10. die endgültige Fassung des Strategiedokuments den aktuell geltenden Rechtsvorschriften entspricht .
11. Aktualisieren Sie die im Strategiepapier definierten Aufgaben und Ziele, sodass sie mit dem aktuellen Zeitplan im Bereich der Entsorgung von abgebrannten Kernbrennstoffen und Rohabfällen in der Slowakischen Republik übereinstimmen.

4. Begründung der abschließenden Stellungnahme aus der Bewertung des strategischen Dokuments

Die Stellungnahme wurde gemäß Artikel 14 des Gesetzes über die Folgenabschätzung erstellt, inhaltlich und strukturell orientiert an Anhang Nr. 6 des Gesetzes über die Folgenabschätzung, basierend auf der Bekanntmachung des Strategiepapiers, dem Umfang der Bewertung, dem Bewertungsbericht, dem Entwurf des Strategiepapiers, den eingegangenen Stellungnahmen, den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung, dem Sachverständigengutachten und den Ergebnissen der Konsultationen.

Bei der Auswertung der Unterlagen und der Erstellung des Gutachtens wurden die Bestimmungen des Gesetzes über die Folgenabschätzung, Verordnung des Ministeriums für Umwelt der Slowakischen Republik Nr. 113/2006 Slg., das Einzelheiten zur beruflichen Kompetenz für die Zwecke der Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt, sowie die Anforderungen der SUP-Richtlinie beachtet.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik hat keine Tatsachen festgestellt, die gegen die Annahme des strategischen Dokuments sprechen würden.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik stellt fest, dass es sich bei der Frage, ob Gemeinden und Bezirksämter an potenziellen Standorten des Hú (Hochwasserschutzgebiet) im Gebiet der Slowakischen Republik kontaktiert werden sollen bzw. nicht kontaktiert werden sollen, nicht um die Bewertung eines strategischen Dokuments auf lokaler oder regionaler Ebene handelt. Vielmehr ist es ein Prozess mit nationaler und zugleich grenzüberschreitender Wirkung, der das gesamte Staatsgebiet betrifft und auf dessen Grundlage anschließend regionale oder lokale strategische Dokumente erstellt werden (vgl. § 3 Buchstabe q des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Das strategische Dokument mit nationaler Wirkung wurde gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere der Sonderbestimmung des § 17, ordnungsgemäß veröffentlicht. Die Öffentlichkeit wurde durch Veröffentlichung in den Massenmedien, unter anderem auf der Website der NJF (Nationalen Nationalen Forschungsanstalt) als Auftraggeberin und im zentralen Informationssystem des Umweltministeriums der Slowakischen Republik, informiert. Gleichzeitig konnte sich jeder an der öffentlichen Anhörung beteiligen und zu den für das SUP-Verfahren relevanten Unterlagen Stellung nehmen.

Die Ansprache bestimmter Gemeinden im Bereich der Kernkraftwerke Jaslovské Bohunice und Mochovce ist daher vor dem Hintergrund zu verstehen, dass sich dort bereits in Betrieb befindliche oder stillgelegte Kernkraftwerke befinden. Dies unterscheidet sich von den Standorten, die im Strategiepapier als geeignete Standorte für die Lagerung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (RAW) ausgewählt wurden, die nicht im Kernkraftwerksrefugium (NRR) des HÚ-Projekts gelagert werden können. Für diese potenziellen HÚ-Standorte wurde zwischen dem Auftraggeber, der zuständigen Behörde und dem Umweltministerium der Slowakischen Republik vereinbart, dass neben dem TTSK und dem NRSK auch das BBSK in den Bewertungsprozess des Strategiepapiers einbezogen wird. Im vorgeschlagenen Strategiepapier ist der Beginn der Öffentlichkeitsarbeit in den betroffenen potenziellen HÚ-Standorten unmittelbar in der ersten Phase des HÚ-Projekts für die Jahre 2025–2030 vorgesehen, also vor Beginn der Standortauswahl. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik ist der Ansicht, dass der Auftraggeber, die zuständige Behörde und das Umweltministerium der Slowakischen Republik ihrer rechtlichen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit nachgekommen sind, indem sie das Strategiedokument und den Evaluierungsbericht am 15. Oktober 2024 auf ihren Websites veröffentlichten.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik nimmt die Bedenken von BBSK, NRSK, OZ sowie anderer betroffener Öffentlichkeit zur Kenntnis und hat daher in dieser abschließenden Stellungnahme eine Bedingung festgelegt, die den Auftraggeber und das Umweltministerium der Slowakischen Republik verpflichtet, die betroffenen Gemeinden und Bezirksämter in angemessener Weise darüber zu informieren, dass der genannte Standort gemäß dem nationalen Programm als potenzieller zukünftiger Standort für das Lager für abgebrannte Kernbrennstoffe und hochradioaktive radioaktive Abfälle in Betracht gezogen wird und dass der Beginn des Kommunikationsprozesses mit der Öffentlichkeit an den betroffenen potenziellen Lagerstandorten für 2025-2030 vor Beginn der Standortauswahl geplant ist.

Eine sachgerechte und langfristige Kommunikation mit der Öffentlichkeit ist eine Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des nationalen Programms. Ihr Hauptziel ist es, aufzuklären, eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu schaffen und die besondere Situation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Slowakischen Republik und des Wohlergehens aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erläutern. Gleichzeitig sollen die betroffene Öffentlichkeit und die Bürgerinnen und Bürger der Slowakischen Republik sowie der Nachbarländer die Gewissheit erhalten, dass alle Aspekte im Zusammenhang mit dem Gesundheitszentrum (HU) verantwortungsvoll, wahrheitsgemäß und transparent analysiert werden. Die betroffene Öffentlichkeit muss die Überzeugung gewinnen, dass – ebenso wie die Notwendigkeit des Gesundheitszentrums an sich dem Wohlergehen der gesamten Slowakei dient – das Wohlergehen und die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden ein grundlegendes Ziel der Umsetzung des nationalen Programms darstellen.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik berücksichtigte die Stellungnahme des Sachverständigen und ergänzte die Bedingungen dieser abschließenden Stellungnahme um die Forderung, dass bei künftigen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) oder strategischen Umweltprüfungen (SUP) im Zusammenhang mit der Auswahl des HU die Auswirkungen potenzieller Notfallereignisse in einzelnen Anlagen, die Gegenstand des nationalen Programms sind, auf die Bevölkerung und die Umwelt der Slowakischen Republik und der Nachbarländer in die Folgenabschätzung einbezogen werden müssen.

Das Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik begrüßt die Vorschläge der österreichischen Seite, die im Rahmen von Expertenkonsultationen zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Strategiepapiers formuliert wurden, und hat die Anforderung hinzugefügt, die einzelnen Vorschläge und Empfehlungen der österreichischen Seite in dieser abschließenden Stellungnahme zu berücksichtigen.

5. Überwachungsvorschlag

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Folgenabschätzung ist der Auftraggeber bzw. die zuständige Behörde verpflichtet, die Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen des genehmigten strategischen Dokuments sicherzustellen oder, um Doppelarbeit zu vermeiden, auf bereits bestehende Überwachungsmethoden zurückzugreifen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Folgenabschätzung besteht die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen eines strategischen Dokuments auf die Umwelt in der systematischen Überwachung und Bewertung seiner Auswirkungen, der Bewertung seiner Wirksamkeit und der Gewährleistung eines professionellen Vergleichs der im Bewertungsbericht angegebenen erwarteten Auswirkungen mit der tatsächlichen Situation.

Gemäß Abschnitt 16(3) des Gesetzes über die Folgenabschätzung ist der Auftraggeber oder die zuständige Behörde verpflichtet, Maßnahmen zur Minderung der Umweltauswirkungen eines nach dem Gesetz über die Folgenabschätzung bewerteten strategischen Dokuments zu ergreifen und gleichzeitig eine Änderung, Ergänzung oder Überarbeitung des strategischen Dokuments sicherzustellen, wenn er feststellt, dass die tatsächlichen Umweltauswirkungen schlechter sind als im Bewertungsbericht angegeben.

Nach Artikel 16(4) des Gesetzes über die Folgenabschätzung ist der Auftraggeber bzw. die zuständige Behörde verpflichtet, dem Umweltministerium der Slowakischen Republik die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen des strategischen Dokuments gemäß Artikel 16(2) des Gesetzes über die Folgenabschätzung sowie die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 16(3) des Gesetzes über die Folgenabschätzung unverzüglich in elektronischer oder Papierform mitzuteilen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Folgenabschätzung veröffentlicht das Umweltministerium der Slowakischen Republik die gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes über die Folgenabschätzung übermittelten Informationen unverzüglich im zentralen Informationssystem.

5.1 Überwachung des nationalen Programms

Das nationale Programm wird regelmäßig und systematisch durch Jahresberichte überwacht und evaluiert, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der politischen Ziele. Neben der Bewertung der Erfüllung einzelner Ziele und Aufgaben enthalten die Berichte auch eine Beschreibung kritischer Bereiche und potenzieller Risiken sowie notwendiger Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen dieser Risiken.

Berichte über die Umsetzung des nationalen Programms werden dem Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik vorgelegt, das nach Genehmigung die Verantwortung für dessen Umsetzung übernimmt und die juristische Person ist, die für die Umsetzung der nationalen Politik und des nationalen Programms sowie für die Verhängung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fortschritts zuständig ist.

Die Überwachung der Fortschritte bei wichtigen Aktivitäten wie der Stilllegung der Kernkraftwerke A1 und V1 durch Teilprojektaufgaben und regelmäßige monatliche und jährliche Berichte ist eine Informationsquelle, die den Stand der Erreichung der politischen Ziele zur Stilllegung von Kernkraftwerken und zur Reduzierung der von diesen Kernkraftwerken ausgehenden Strahlenbelastung charakterisiert.

Für die Bereitstellung von NJF-Mitteln ist unter anderem die Übereinstimmung der beantragten Maßnahme mit der nationalen Politik und dem nationalen Programm ausschlaggebend. Diese Übereinstimmung wird von der NJF bei jeder Antragstellung geprüft und bestätigt.

Die Erstellung nationaler Berichte im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle sowie nationaler Berichte gemäß der Richtlinie 2011/70/EURATOM bietet die Möglichkeit, die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Entsorgung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik zu bewerten und die Erreichung der politischen Ziele zusammenzufassen.

5.2 von Umweltkomponenten in bestehenden Anlagen

Beim Betrieb des Kernkraftwerks entsteht radioaktiv kontaminiertes Abwasser. Dieses wird je nach Art des Abwassers entweder als flüssiges Rohmaterial (RAW) mit entsprechenden Aufbereitungstechnologien behandelt oder in Spezialanlagen so weit gereinigt, dass es in Oberflächengewässer eingeleitet werden kann. Mehrere Kontrollmechanismen gewährleisten die Einhaltung und Überwachung der vom Slowakischen Gesundheitsrat (im Folgenden „Slowakischer Gesundheitsrat“) festgelegten Grenzwerte in den Einleitungsbecken, im Genehmigungsverfahren für die Einleitung sowie die kontinuierliche Überwachung des eingeleiteten Abwassers an den Messstellen.

Der Gehalt an Radionukliden in gasförmigen und flüssigen Abfällen, die bei der Tätigkeit in Kernkraftwerken entstehen, ist streng begrenzt und wird kontrolliert. Die Grenzwerte basieren auf den potenziellen Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung und gelten unverändert für alle genehmigten Tätigkeiten innerhalb des Kernkraftwerks. Für jeden Betreiber hat das Nationale Institut für Radioaktivität der Slowakischen Republik jährliche Grenzwerte für gasförmige und flüssige Abfälle, Überwachungsindikatoren, Überwachungsmethoden und Meldepflichten festgelegt.

Auch in bestehenden Kernkraftwerken ohne Reaktor werden gasförmige und flüssige Emissionen mehrfach gemessen. Die Richtwerte für radioaktive Emissionen in die Luft wurden vom slowakischen Nationalen Gesundheitsdienst festgelegt. Ebenso wurden die Richtwerte für radioaktive Emissionen aus dem Kernkraftwerk JAVYS vom slowakischen Nationalen Gesundheitsdienst festgelegt. Zu den eingeleiteten Abwässern gehört auch Wasser, das Tritium-3 enthält und aus der Sanierungsabpumpung von Grundwasser aus dem Brunnen N-3 (SO 106) unterhalb des Kernkraftwerks A-1 stammt.

Grundlegende Informationen zu den Umweltauswirkungen der Betriebsabläufe bestehender Erdgasanlagen, die Atmosphäre und Hydrosphäre betreffen, werden monatlich veröffentlicht. Die monatlichen Informationen werden getrennt für den Standort Jaslovské

Bohunice und den Standort Mochovce publiziert. Zusätzlich werden jährlich Umweltverträglichkeitsberichte veröffentlicht. Informationen zu den Umweltauswirkungen werden auch in den Jahresberichten veröffentlicht.

5.3 Monitoring im Rahmen der Entwicklung der HU

Das Monitoring spielt eine wichtige Rolle bei der Entscheidungsfindung in den einzelnen Phasen der Entwicklung und Umsetzung des HÚ-Projekts. Es trägt insbesondere dazu bei, wichtige Informationen für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Phasen des HÚ-Programms zu gewinnen und somit das Vertrauen in die langfristige Sicherheit zu stärken, die das Hauptziel der Entsorgung radioaktiver Abfälle ist.

Im Kontext eines Endlagers versteht man unter Monitoring „kontinuierliche oder regelmäßige Beobachtungen und Messungen technischer, umweltbezogener oder radiologischer Parameter, die dazu beitragen, das Verhalten der Komponenten des Endlagersystems oder die Auswirkungen des Endlagers und seines Betriebs auf die Umwelt zu beurteilen“. Hauptziel des Monitorings ist daher die Bereitstellung von Informationen für Managemententscheidungen im Rahmen des schrittweisen Programms für Bau, Betrieb und Stilllegung des Endlagers. Der Bau und Betrieb des Endlagers werden das bestehende natürliche System beeinträchtigen, und einige dieser Veränderungen werden möglicherweise erst nach vielen Jahren sichtbar. Eine wichtige Aufgabe des Monitorings wird daher die Identifizierung und Überwachung von Veränderungen in der Endlagerumgebung sein, die durch Effekte wie die folgenden verursacht werden:

- mechanische Beeinträchtigung der Umwelt durch Bergbauarbeiten;
- hydraulische und hydrochemische Veränderungen, die durch den Aushub des Endlagers und dessen Entwässerung verursacht werden;
- geochemische und hydrochemische Veränderungen aufgrund chemischer Reaktionen, die durch den Bau und Betrieb der Deponie verursacht werden (vor allem durch Luftzufuhr, Kontakt mit Verfüll- und Dichtungsmaterial sowie mit dem Abfall selbst);
- thermomechanische Effekte, die durch die Ablagerung wärmeerzeugender Abfälle verursacht werden.

Die Überwachung sollte bereits in der Phase der Standortuntersuchung auf Grundlage eines Überwachungsprogramms erfolgen. Sie wird vor, während und nach dem Bau des Endlagers sowie nach dessen Stilllegung durchgeführt. Das Programm dient der Erfassung und Aktualisierung der für die Sicherheit notwendigen Informationen. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, die für die Sicherheit der Beschäftigten und der Öffentlichkeit sowie den Umweltschutz während des Betriebs der Anlage erforderlichen Bedingungen zu bestätigen. Die Überwachung dient außerdem dazu, jegliche Umstände auszuschließen, die die Sicherheit der Anlage nach ihrer Stilllegung beeinträchtigen könnten.

Das Monitoringprogramm beginnt mit der Standortanalyse. In dieser Phase werden Basisdaten erhoben, anhand derer in den nachfolgenden Monitoringphasen Veränderungen bewertet werden. Die initialen Monitoringdaten liefern Referenzwerte zur Kalibrierung und Überprüfung von Modellen. Für einige Parameter ist es wichtig, die Extremwerte des Variationsbereichs zu ermitteln. Diese sollten regelmäßig gemessen werden, um ihre Variabilität abschätzen zu können. Daher sollte das Monitoring zeitlich veränderlicher Parameter während der gesamten Vorplanungsphase fortgesetzt werden, um die Zuverlässigkeit der Eingangsdaten zu erhöhen.

Die vor Baubeginn erhobenen grundlegenden Basisdaten umfassen:

- Eigenschaften des Wirtsgesteins, seine hydraulischen Eigenschaften,
- Charakteristika des Grundwasserflusses im geologischen Umfeld (Grundwasserdruckverteilung, hydraulische Gradienten, Versickerungsgebiete von Niederschlag und gegebenenfalls Oberflächenwasser, Entwässerungsmethoden des Massivs usw.),
- geochemische Eigenschaften des Grundwassers
- Hydrologie von Oberflächenwassersystemen einschließlich Abflussmodellen und Infiltrationsraten;
- Hintergrundwerte der natürlichen Radioaktivität in Grundwasser, Oberflächenwasser, Luft, Boden, Bodensedimenten, Tieren und Pflanzen;
- meteorologische und klimatische Bedingungen (hauptsächlich Temperatur, Windrichtung, Niederschlag);
- Physikalisch-chemische Parameter der Ausfällung;
- Ökologie natürlicher Lebensräume und Ökosysteme.

Die Überwachung eines Endlagers lässt sich in „technische“ und umweltbezogene Überwachung unterteilen. Die technische Überwachung steht in mehr oder weniger engem Zusammenhang mit der Sicherheit des Endlagers und konzentriert sich in der Betriebsphase primär auf folgende Aspekte:

- Überwachung des Zustands der platzierten RAW-Container,
- Überwachung der Struktur des Endlagers – Temperatur des Endlagers und des umgebenden Gesteins, Spannungsänderungen im Gestein, Wassersättigung, Verformung von Hohlräumen usw.
- chemische Wechselwirkungen zwischen künstlichen Barrieren und dem Gesteins-/Grundwassersystem,
- Messung der Radioaktivität im Abwasser,
- seismische Überwachung,
- Die Strahlungsüberwachung während des Betriebs des Endlagers sollte unter Berücksichtigung der zu erwartenden normalen Betriebsbedingungen und möglicher Unfälle konzipiert werden.

In der Phase nach der Stilllegung des HÚ ist zu erwarten (die entsprechende Gesetzgebung existiert noch nicht), dass die Überwachung und Aufsicht über das stillgelegte Endlager von den zuständigen Behörden der Slowakischen Republik (derzeit beispielsweise der ÚJD SR und der ÚVZ SR) oder einer anderen künftigen übergeordneten Exekutivbehörde übernommen wird. Das stillgelegte Endlager als bergbauliche Anlage muss den Anforderungen des Gesetzes Nr. 44/1988 Slg. über den Schutz und die Nutzung von Bodenschätzen (Bergbaugesetz) sowie den Änderungen und Ergänzungen bestimmter Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechen.

6. Eine Erklärung, die zusammenfasst, wie Umweltaspekte in das Strategiepapier einbezogen wurden, wie der Bewertungsbericht berücksichtigt wurde, wie die öffentliche Meinung zum Bewertungsbericht berücksichtigt wurde, die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen, die Gründe für die Wahl des genehmigten Strategiepapiers im Vergleich

zu anderen akzeptablen Optionen und Informationen zu den beschlossenen Überwachungsmaßnahmen

Umweltaspekte wurden in das Strategiepapier integriert, was sich besonders in der Auswahl spezifischer Bereiche und Ziele zeigte. Das Strategiepapier und insbesondere der Evaluierungsbericht behandeln alle Umweltaspekte umfassend. Folgende Umweltaspekte wurden identifiziert:

1. Stilllegung von Kernkraftwerken in der Slowakischen Republik,
2. Forschung und Entwicklung von HU in der Slowakischen Republik,
3. Management von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in der Slowakischen Republik unter Berücksichtigung eines hohen Sicherheitsstandards,
4. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Entwicklung neuer nuklearer Quellen,
5. internationale Zusammenarbeit, einschließlich technischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen und Strahlensicherheit,
6. Betrieb von Reaktorkernkraftwerken
7. Betrieb von Kernkraftwerken ohne Reaktor,
8. nachhaltige Entwicklung von Wissenschaft und Forschung sowie Erhaltung und Weitergabe von Informationen, Steigerung der Qualifikationen und des Wissensniveaus,
9. Zusammenarbeit und objektive Information im Bereich der Kernenergie und im Bereich des Managements abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik, Information der Interessengruppen und deren effektive Einbindung in Entscheidungsprozesse.

Diese Umweltaspekte wurden im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Strategie bewertet.

Das vorgeschlagene Strategiepapier wurde unverändert erstellt; seine Strategie basiert auf der bewährten Praxis des aktuellen Verfahrens zur Entsorgung von Rohabfällen und abgebrannten Kernbrennstoffen. Die Bewertung konzentrierte sich primär auf die Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die oben genannten Umweltaspekte.

Die Null-Option war die Situation, die eintreten würde, wenn der Entwurf des strategischen Dokuments nicht genehmigt worden wäre, unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Entwicklung in dem betreffenden Gebiet und der Entwicklungstrends.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Strategiepapiers ergab keine negativen Umweltauswirkungen, die die Genehmigung des Strategiepapiers gefährden könnten. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass der Entwurf des Strategiepapiers die Kommunikation mit der Öffentlichkeit verbessern soll, um deren Verständnis und positive Einstellung zu den laufenden, insbesondere aber zu den geplanten zukünftigen Aktivitäten im Bereich der Endlagerung und Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Slowakischen Republik zu gewinnen.

Gemäß § 17 Abs. 13 des Gesetzes über die Folgenabschätzung ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Stellungnahme des slowakischen Umweltministeriums, die Stellungnahmen der relevanten staatlichen Verwaltungsstellen, der Kommunen und anderer Stellen sowie die

Ergebnisse der öffentlichen Konsultation im Entwurf des strategischen Dokuments mit nationaler Tragweite zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat anschließend in der Umweltverträglichkeitsklausel die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des strategischen Dokuments mit nationaler Tragweite darzulegen und die eingegangenen Stellungnahmen sowie deren Bewertung zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 14 des Gesetzes über die Folgenabschätzung müssen die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des vorgeschlagenen strategischen Dokuments sowie die Berücksichtigung der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung von der zuständigen Behörde in der Umweltverträglichkeitsklausel angegeben werden (der Inhalt der Umweltverträglichkeitsklausel ist in Anhang Nr. 7 des Gesetzes über die Folgenabschätzung aufgeführt).

Berücksichtigt die zuständige Behörde jedoch die im Rahmen der Bewertung des Strategiepapiers eingegangenen Stellungnahmen nicht und betrifft dies die Fertigstellung des Strategiepapiers, so ist sie gemäß § 15 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes verpflichtet, ihr Vorgehen zu begründen und diese Begründung zusammen mit dem Gutachten aus der Bewertung des Strategiepapiers der genehmigenden Behörde zum Entwurf des Strategiepapiers vorzulegen. Die zuständige Behörde veröffentlicht die zum Entwurf des Strategiepapiers abgegebenen Stellungnahmen und Kommentare und gibt dabei an, wie sie diese berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet hat, wie sie den Inhalt und die Schlussfolgerungen des Bewertungsberichts berücksichtigt hat, wie sie die Folgen der Genehmigung des Strategiepapiers für Umwelt und Gesundheit berücksichtigt hat und warum sie bestimmte Alternativen des Strategiepapiers im Vergleich zu anderen Alternativen ausgewählt hat.

Sollte die Genehmigungsbehörde das Strategiepapier in einer von der eingereichten Fassung abweichenden Fassung genehmigen, erstellt sie in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde die Informationen gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zuständige Behörde übermittelt das genehmigte Strategiepapier, dem eine Bewertung gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorausging, anschließend in Papierform und auf elektronischem Datenträger an das Umweltministerium der Slowakischen Republik und veröffentlicht es auf seiner Website oder in anderer geeigneter Weise. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik veröffentlicht das genehmigte Strategiepapier zusammen mit den Informationen gemäß § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung spätestens fünf Tage nach deren Übermittlung im zentralen Informationssystem.

umweltverträglich und durchführbar ist. Grundlage hierfür war eine umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen der Aktivität aus der Perspektive eines strategischen Dokuments mit landesweiter Tragweite.

Insgesamt gingen 22 Stellungnahmen und eine Anfrage eines Regionalverbands zum Evaluierungsbericht ein. Das Strategiepapier und der Evaluierungsbericht wurden zudem einer grenzüberschreitenden Bewertung unterzogen. Von den fünf kontaktierten Nachbarländern zeigten zwei, die Tschechische Republik und die Republik Österreich, Interesse an der Teilnahme an der grenzüberschreitenden Bewertung des Strategiepapiers im Rahmen des Espoo- Konzepts und übermittelten ihre Stellungnahmen zusammen mit den Fragen, zu denen

Expertenkonsultationen geführt wurden. Keine der eingegangenen Stellungnahmen sprach sich gegen die Annahme des Strategiepapiers aus.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Anträge eingereicht:

- Antrag der OZ auf Offenlegung der im Rahmen des Bewertungsberichts abgegebenen Stellungnahmen und Meinungen sowie eines schriftlichen Protokolls der öffentlichen Anhörung, das am 08.04.2025 an das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt wurde.
- Anfrage von Ing. Arch. Miroslava Valková auf Auskunft darüber, wer als Bearbeiter des Gutachtens benannt wurde, und auf Übersendung einer Kopie des Gutachtens zum Bewertungsbericht, der am 01.07.2025 an das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt wurde.
- Anfrage von Ing. Arch. Miroslava Valková auf Übersendung einer Kopie des Gutachtens zum Bewertungsbericht, das am 03.09.2025 an das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt wurde,
- Anfrage der OZ auf Übersendung einer Kopie des Gutachtens zum Bewertungsbericht, das am 1. Oktober 2025 an das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt wurde.
- Antrag von Ing. Arch. Miroslava Valková auf Überlassung einer Kopie der schriftlichen oder elektronischen Korrespondenz zwischen dem Umweltministerium der Slowakischen Republik und dem Bearbeiter des Gutachtens über die Formulierung des Gutachtens, das dem Umweltministerium der Slowakischen Republik am 31. Oktober 2025 übermittelt wurde.
- Anfrage der OZ, eine Kopie des Gutachtens zum Bewertungsbericht in einem Format zu senden, das eine automatisierte maschinelle Verarbeitung ermöglicht und am 10. November 2025 an das Umweltministerium der Slowakischen Republik übermittelt wurde.

Alle oben genannten Anfragen wurden gemäß Gesetz Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen und zur Änderung bestimmter Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz) in seiner geänderten Fassung bearbeitet.

Die einzelnen Kommentare, die sich aus diesen Stellungnahmen ergeben, müssen bei der Umsetzung der im nationalen Programm vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Relevante Kommentare, die potenziell zur Erreichung der Ziele beitragen können, müssen auch in das Strategiedokument einfließen. Daher sei nochmals betont, dass die geäußerten Kommentare zwar hauptsächlich bei der Umsetzung zu berücksichtigen sind, sie jedoch kein Hindernis für einen positiven Abschluss des Evaluierungsberichts sowie des Strategiedokuments darstellen. Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass relevante Kommentare in den nachfolgenden Phasen der Umsetzung des Strategiedokuments und in den daraus resultierenden Dokumenten berücksichtigt und behandelt werden.

Während des gesamten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nutzte keine der staatlichen Verwaltungsstellen die Möglichkeit der Konsultation. Der Auftraggeber hatte gemäß § 63 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ausreichend Raum für Konsultationen geschaffen.

7. Informationen für die Genehmigungsbehörde über die betroffene Öffentlichkeit bei der Bewertung der Auswirkungen strategischer Dokumente

Die Öffentlichkeit im Sinne von Abschnitt 6a des Impact Assessment Act ist diejenige, die an der Erstellung strategischer Dokumente vor der Genehmigung interessiert ist oder sein könnte.

Zur Öffentlichkeit, die bei der Bewertung der Auswirkungen strategischer Dokumente betroffen ist, gehören natürliche Personen, die älter als 18 Jahre sind, gemäß § 6a Abs. 2 Buchst. a) des Gesetzes über die Folgenabschätzung, juristische Personen gemäß § 6a Abs. 2 Buchst. b) des Gesetzes über die Folgenabschätzung und Bürgerinitiativen gemäß § 6a Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes über die Folgenabschätzung.

Gemäß Artikel 6a Absatz 5 des Gesetzes über die Folgenabschätzung hat die betroffene Öffentlichkeit das Recht, an der Erstellung und Bewertung der Auswirkungen strategischer Dokumente bis hin zur Genehmigung des strategischen Dokuments mitzuwirken, einschließlich des Rechts, eine schriftliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 6, Artikel 8 Absatz 8 und Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Folgenabschätzung abzugeben, sowie die Teilnahme an Konsultationen und öffentlichen Diskussionen über das strategische Dokument.

Die OZ war am Prozess der Bewertung der Auswirkungen des Strategiepapiers beteiligt.

Bestätigung der Datenkorrektheit

1. Verfasser der Schlussmeinung

Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung
Ing. Pavel Marcinsky

2. Bestätigung der Richtigkeit der Daten

Ministerium für Umwelt der Slowakischen Republik
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung
Ing. Katarina Jankovicova
Generaldirektor der Abteilung

3. Ort und Datum der Ausstellung des Gutachtens

Bratislava, 17. April 2026

Lektion gelernt:

Die Folgenabschätzung eines strategischen Dokuments gemäß Artikel 64(a) des Gesetzes über die Folgenabschätzung wird nicht gemäß Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensordnung) in der geänderten Fassung durchgeführt und kann daher nicht angefochten werden.

Diese Stellungnahme kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 162/2015 Slg. Verwaltungsgerichtsverfahren in der geänderten Fassung von einem Verwaltungsgericht überprüft werden.